

Amtsblatt der Europäischen Union

C 104



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

61. Jahrgang
19. März 2018

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2018/C 104/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2018/C 104/02	Rechtssache C-433/15: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 24. Januar 2018 — Europäische Kommission/Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Milch und Milcherzeugnisse — Zusatzabgabe für Milch — Zeiträume von 1995/1996 bis 2008/2009 — Verordnung [EG] Nr. 1234/2007 — Art. 79, 80 und 83 — Verordnung [EG] Nr. 595/2004 — Art. 15 und 17 — Verstoß — Keine tatsächliche Zahlung der Abgabe innerhalb der gesetzten Fristen — Unterlassene Eintreibung bei Nichtzahlung der Abgabe)	2
2018/C 104/03	Rechtssache C-179/16: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 23. Januar 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — F. Hoffmann-La Roche Ltd u. a./Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato (Vorlage zur Vorabentscheidung — Wettbewerb — Art. 101 AEUV — Kartell — Arzneimittel — Richtlinie 2001/83/EG — Verordnung [EG] Nr. 726/2004 — Angaben zu den Risiken, die mit der Anwendung eines Arzneimittels für eine Behandlung verbunden sind, die nicht von der Genehmigung für das Inverkehrbringen dieses Arzneimittels gedeckt ist [off-label] — Definition des relevanten Marktes — Nebenabrede — Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung — Freistellung)	3

DE

2018/C 104/04	Rechtssache C-267/16: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 23. Januar 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of Gibraltar — Vereinigtes Königreich) — The Queen, auf Antrag von Albert Buhagiar u. a./Minister for Justice (Vorlage zur Vorabentscheidung — Räumlicher Anwendungsbereich des Unionsrechts — Art. 355 Abs. 3 AEUV — Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge — Art. 29 — Anhang I Teil I Nr. 4 — Ausschluss Gibaltars vom Zollgebiet der Europäischen Union — Umfang — Richtlinie 91/477/EWG — Art. 1 Abs. 4 — Art. 12 Abs. 2 — Anhang II — Europäischer Feuerwaffenpass — Jagdteilnahme und Ausübung von Schießsport — Anwendbarkeit auf das Hoheitsgebiet von Gibraltar — Umsetzungspflicht — Fehlen — Gültigkeit)	4
2018/C 104/05	Rechtssache C-314/16: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 25. Januar 2018 — Europäische Kommission / Tschechische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verkehr — Richtlinie 2006/126/EG — Führerschein — Begriffsbestimmungen der Klassen C1 und C sowie D1)	5
2018/C 104/06	Rechtssache C-360/16: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 25. Januar 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — Bundesrepublik Deutschland/ Aziz Hasan (Vorlage zur Vorabentscheidung — Verordnung [EU] Nr. 604/2013 — Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist — Modalitäten und Fristen für die Stellung eines Wiederaufnahmegesuchs — Illegale Rückkehr eines Drittstaatsangehörigen in einen Mitgliedstaat, der eine Überstellung vorgenommen hat — Art. 24 — Wiederaufnahmeverfahren — Art. 27 — Rechtsbehelf — Umfang der gerichtlichen Kontrolle — Nach der Überstellung eingetretene Umstände)	5
2018/C 104/07	Rechtssache C-367/16: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 23. Januar 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Brussel — Belgien) — Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen Dawid Piotrowski (Vorlage zur Vorabentscheidung — Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Rahmenbeschluss 2002/584/JI — Europäischer Haftbefehl — Übergabeverfahren zwischen Mitgliedstaaten — Gründe, aus denen die Vollstreckung abzulehnen ist — Art. 3 Nr. 3 — Minderjährige — Erfordernis der Prüfung des Mindestalters, um strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden zu können, oder einer Einzelfallprüfung der zusätzlichen Voraussetzungen, die das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht, um einen Minderjährigen konkret verfolgen oder verurteilen zu können)	7
2018/C 104/08	Rechtssache C-473/16: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 25. Januar 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Szegedi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — F/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal (Vorlage zur Vorabentscheidung — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 7 — Achtung des Privat- und Familienlebens — Richtlinie 2011/95/EU — Normen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus — Furcht vor Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung — Art. 4 — Prüfung der Tatsachen und Umstände — Einholung eines Gutachtens — Psychologische Tests)	8
2018/C 104/09	Rechtssache C-498/16: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 25. Januar 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberster Gerichtshofs — Österreich) — Maximilian Schrems/Facebook Ireland Limited (Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Art. 15 und 16 — Gerichtliche Zuständigkeit bei Verbrauchersachen — Begriff „Verbraucher“ — Abtretung von Ansprüchen, die gegenüber demselben Unternehmer geltend zu machen sind, zwischen Verbrauchern)	9
2018/C 104/10	Verbundene Rechtssachen C-616/16 und C-617/16: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 24. Januar 2018 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione — Italien) — Presidenza del Consiglio dei Ministri u. a. / Gianni Pantuso u. a. (Vorlage zur Vorabentscheidung — Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes — Richtlinien 75/363/EWG und 82/76/EWG — Weiterbildung zum Facharzt — Angemessene Vergütung — Anwendung der Richtlinie 82/76/EWG auf Weiterbildungen, die vor dem Ablauf der den Mitgliedstaaten für die Umsetzung dieser Richtlinie gesetzten Frist begonnen und nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden)	9

2018/C 104/11	Rechtssache C-634/16 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 24. Januar 2018 — Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)/European Food SA, Société des produits Nestlé SA (Rechtsmittel — Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Wortmarke FITNESS — Zurückweisung des Antrags auf Nichtigerklärung)	10
2018/C 104/12	Rechtssache C-352/17: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 9. Juni 2017 — Petra Dziatkowiak, Thomas Erich Heinz Dziatkowiak gegen TUIfly GmbH	11
2018/C 104/13	Rechtssache C-538/17 P: Rechtsmittel, eingelegt am 13. September 2017 von Thomas Murphy gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 4. Juli 2017 in der Rechtssache T-90/16, Murphy/EUIPO	11
2018/C 104/14	Rechtssache C-617/17: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 30. Oktober 2017 — Powszechny Zakład Ubezpieczeń na Życie S.A./Prezes Urzędu Ochrony Konkurencji i Konsumentów	12
2018/C 104/15	Rechtssache C-628/17: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 8. November 2017 — Prezes Urzędu Ochrony Konkurencji i Konsumentów / Orange Polska S.A.	12
2018/C 104/16	Rechtssache C-632/17: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy w Siemianowicach Śląskich (Polen), eingereicht am 9. November 2017 — Powszechna Kasa Oszczędności (PKO) Bank Polski S.A. w Warszawie/Jacek Michalski	13
2018/C 104/17	Rechtssache C-686/17: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 7. Dezember 2017 — Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main e.V. gegen Prime Champ Deutschland Pilzkulturen GmbH	14
2018/C 104/18	Rechtssache C-699/17: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshof (Österreich) eingereicht am 14. Dezember 2017 — Allianz Vorsorgekasse AG	15
2018/C 104/19	Rechtssache C-700/17: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 14. Dezember 2017 — Finanzamt Kyritz gegen Wolf-Henning Peters	15
2018/C 104/20	Rechtssache C-720/17: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 28. Dezember 2017 — Mohammed Bilali	16
2018/C 104/21	Rechtssache C-723/17: Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Brussel (Belgien), eingereicht am 29. Dezember 2017 — Lies Craeynest u. a./Brussels Hoofdstedelijk Gewest und Brussels Instituut voor Milieubeheer; Beteiligter: Belgische Staat	16
2018/C 104/22	Rechtssache C-730/17: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance francophone de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 28. Dezember 2017 — Edward Reich, Debora Lieber, Ella Reich, Ezra Bernard Reich/Koninklijke Luchtvaart Maatschappij NV	17
2018/C 104/23	Rechtssache C-1/18: Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa (Lettland), eingereicht am 2. Januar 2018 — SIA „Oriola Rīga“/Valsts ieņēmumu dienests	18
2018/C 104/24	Rechtssache C-2/18: Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Respublikos Konstitucinis Teismas (Litauen), eingereicht am 2. Januar 2018 — Antrag einer Gruppe von Mitgliedern des Seimas	19
2018/C 104/25	Rechtssache C-3/18 P: Rechtsmittel, eingelegt am 2. Januar 2018 von der Confédération européenne des associations d'horlogers-réparateurs (CEAHR) gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 23. Oktober 2017 in der Rechtssache T-712/14, Confédération européenne des associations d'horlogers-réparateurs (CEAHR)/Europäische Kommission	19
2018/C 104/26	Rechtssache C-18/18: Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 10. Januar 2018 — Eva Glawischnig-Piesczek gegen Facebook Ireland Limited	21

2018/C 104/27	Rechtssache C-20/18: Klage, eingereicht am 9. Januar 2018 — Europäische Kommission/Großherzogtum Luxemburg	21
2018/C 104/28	Rechtssache C-28/18: Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 17. Januar 2018 — Verein für Konsumenteninformation gegen Deutsche Bahn AG	22
2018/C 104/29	Rechtssache C-45/18 P: Rechtsmittel, eingelegt am 22. Januar 2018 von Claire Staelen gegen den Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 28. November 2017 in der Rechtssache T-217/11 REV, Staelen/Europäischer Bürgerbeauftragter	23
Gericht		
2018/C 104/30	Rechtssache T-412/14: Urteil des Gerichts vom 1. Februar 2018 — Larko/Kommission (Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Veräußerung bestimmter von einem Unternehmen genutzter oder diesem gehörender Vermögenswerte im Rahmen eines Privatisierungsprogramms — Keine wirtschaftliche Kontinuität — Klage des Beihilfeempfängers — Kein Rechtsschutzinteresse — Unzulässigkeit)	24
2018/C 104/31	Rechtssache T-423/14: Urteil des Gerichts vom 1. Februar 2018 — Larko/Kommission (Staatliche Beihilfen — Von Griechenland gewährte Beihilfen — Beschluss, mit dem die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden — Begriff der staatlichen Beihilfe — Vorteil — Kriterium des privaten Investors — Höhe der zurückzufordernden Beihilfen — Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen in Form von Garantien)	24
2018/C 104/32	Rechtssache T-216/15: Urteil des Gerichts vom 5. Februar 2018 — Dôvera zdravotná poisťovňa/Kommission (Staatliche Beihilfen — Krankenversicherungsträger — Kapitalerhöhung, Rückzahlung von Schulden, Subventionen und Risikoausgleichsmechanismus — Beschluss, mit dem das Nichtvorliegen einer staatlichen Beihilfe festgestellt wird — Begriff der staatlichen Beihilfe — Begriff des Unternehmens und der wirtschaftlichen Tätigkeit — Grundsatz der Solidarität — Staatliche Aufsicht — Wirtschaftliche Tätigkeit — Qualitätswettbewerb — Vorhandensein von Marktteilnehmern mit Gewinnerzielungsabsicht — Erzielung, Verwendung und Ausschüttung von Gewinnen — Rechtsfehler — Beurteilungsfehler)	25
2018/C 104/33	Rechtssache T-235/15: Urteil des Gerichts vom 5. Februar 2018 — Pari Pharma/EMA (Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente, die sich im Besitz der EMA befinden und im Rahmen eines Antrags auf Genehmigung des Inverkehrbringens des Arzneimittels Vantobra vorgelegt wurden — Entscheidung, einem Dritten Zugang zu den Dokumenten zu gewähren — Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen — Keine allgemeine Vermutung der Vertraulichkeit)	26
2018/C 104/34	Rechtssache T-477/15: Urteil des Gerichts vom 1. Februar 2018 — European Dynamics Luxembourg u. a./ECHA (Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Erbringung von IT-Diensten für IT-Anwendungen der ECHA — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Zuschlagskriterien — Begründungspflicht — Offensichtliche Ermessensfehler — Außervertragliche Haftung)	27
2018/C 104/35	Rechtssache T-506/15: Urteil des Gerichts vom 1. Februar 2018 — Griechenland/Kommission (EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Von Griechenland getätigte Ausgaben — Pauschale finanzielle Berichtigungen — Flächenbezogene Beihilferegelung — Begriff „Dauergrünland“ — Voraussetzungen für die Vornahme einer pauschalen Berichtigung in Höhe von 25 % — Mitteilung nach Art. 11 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 885/2006 — Art. 31 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 1122/2009 — Cross-Compliance — Kontrolle der Grundanforderungen an die Betriebsführung — Kontrolle des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands — Begründungspflicht — Abzug einer Berichtigung, die durch ein Urteil des Gerichts für nichtig erklärt worden war)	27
2018/C 104/36	Rechtssache T-518/15: Urteil des Gerichts vom 1. Februar 2018 — Frankreich/Kommission (EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum [französisches Mutterland] — Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums — Gebiete mit naturbedingten Nachteilen — Pauschale finanzielle Berichtigung — Von Frankreich getätigte Ausgaben — Vor-Ort-Kontrollen — Kriterium der Besatzdichte — Tierzählung — Erhöhung des pauschalen Berichtigungssatzes aufgrund eines wiederholten Verstoßes — Verfahrensgarantien)	28

2018/C 104/37	Rechtssache T-611/15: Urteil des Gerichts vom 5. Februar 2018 — Edeka-Handelsgesellschaft Hessenring/Kommission (Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Inhaltsverzeichnis der Akte der Kommission zu einem Verfahren nach Art. 101 AEUV — Verweigerung des Zugangs — Begründungspflicht — Pflicht zur Unterrichtung über Rechtsbehelfe — Ausnahmeregelung betreffend den Schutz des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten — Allgemeine Vermutung der Vertraulichkeit)	29
2018/C 104/38	Rechtssache T-718/15: Urteil des Gerichts vom 5. Februar 2018 — PTC Therapeutics International/EMA (Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokument, das sich im Besitz der EMA befindet und im Rahmen des Antrags auf Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels Translarna vorgelegt wurde — Entscheidung, einem Dritten Zugang zum Dokument zu gewähren — Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen — Keine allgemeine Vermutung der Vertraulichkeit)	30
2018/C 104/39	Rechtssache T-729/15: Urteil des Gerichts vom 5. Februar 2018 — MSD Animal Health Innovation und Intervet international/EMA (Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente, die sich im Besitz der EMA befinden und im Rahmen eines Antrags auf Genehmigung des Inverkehrbringens des Tierarzneimittels Bravecto vorgelegt wurden — Entscheidung, einem Dritten Zugang zu Dokumenten zu gewähren — Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen — Keine allgemeine Vermutung der Vertraulichkeit)	31
2018/C 104/40	Rechtssache T-105/16: Urteil des Gerichts vom 1. Februar 2018 — Philip Morris Brands/EUIPO — Explosal (Superior Quality Cigarettes FILTER CIGARETTES Raquel) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionsbildmarke Superior Quality Cigarettes FILTER CIGARETTES Raquel — Ältere internationale Bildmarke Marlboro — Relatives Eintragungshindernis — Bekanntheit — Erstmals vor der Beschwerdekammer vorgelegte Beweismittel — Ermessen der Beschwerdekammer — Art. 76 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 95 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001] — Regel 50 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95)	31
2018/C 104/41	Rechtssache T-208/16: Urteil des Gerichts vom 5. Februar 2018 — Ranocchia/ERCEA (Forschung und technologische Entwicklung — Aufrufe zur Einreichung von Anträgen und verbundenen Tätigkeiten gemäß dem ERC-Arbeitsprogramm 2015 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation [2014-2020] — Horizont 2020 — Beschluss der ERCEA, mit dem der Vorschlag des Klägers für nicht förderfähig erklärt wird — Projekt betreffend die Identifizierung der mathematischen Algorithmen zur Erleichterung des Lesens und Analysierens bestimmter alter Manuskripte — Ermessensmissbrauch — Tatsächlicher Fehler — Rechtsfehler — Offensichtlicher Beurteilungsfehler)	32
2018/C 104/42	Rechtssache T-212/16: Urteil des Gerichts vom 5. Dezember 2017 — El Corte Inglés/EUIPO — Elho Business & Sport (FRee STyLe) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionsbildmarke FRee STyLe — Absolutes Eintragungshindernis — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001] — Art. 76 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 95 der Verordnung 2017/1001] — Gleichbehandlung)	33
2018/C 104/43	Rechtssache T-213/16: Urteil des Gerichts vom 5. Dezember 2017 — El Corte Inglés/EUIPO — Elho Business & Sport (FREE STYLE) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke FREESTYLE — Absolutes Eintragungshindernis — Kein beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001] — Art. 76 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 95 der Verordnung 2017/1001] — Gleichbehandlung)	33
2018/C 104/44	Rechtssache T-457/16: Urteil des Gerichts vom 1. Februar 2018 — Aldi Einkauf/EUIPO — Schwamm & Cie. (Le Coq de France) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke Le Coq de France — Ältere nationale Bildmarke le coq — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) 2017/1001])	34

2018/C 104/45	Rechtssache T-775/16: Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2018 — Kondyterska korporatsiia „Roshen“/EUIPO — Krasnyiy oktyabr (Darstellung eines Krebses) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Bildmarke, die einen Krebs darstellt — Ältere internationale Registrierung der Bildmarke ПАКОВЫЕ ШЕЙКИ — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	35
2018/C 104/46	Rechtssache T-793/16: Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2018 — Şölen Çikolata Gıda Sanayi ve Ticaret/EUIPO — Zaharieva (Schachtel zur Präsentation von Tüten) (Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsverfahren — Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das eine Schachtel zur Präsentation von Tüten darstellt — Ältere internationale Registrierung mit Benennung Bulgariens — Nichtigkeitsgründe — Verwendung eines Zeichens mit Unterscheidungskraft in einem jüngeren Geschmacksmuster, die der Inhaber des Zeichens zu untersagen berechtigt ist — Art. 25 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 — Begründungspflicht — Art. 62 der Verordnung Nr. 6/2002 — Sorgfaltspflicht — Art. 63 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002)	35
2018/C 104/47	Rechtssache T-794/16: Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2018 — Şölen Çikolata Gıda Sanayi ve Ticaret/EUIPO — Zaharieva (Verpackung für Eistüten) (Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsverfahren — Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das eine Eistüte darstellt — Ältere internationale Registrierung mit Benennung Bulgariens — Nichtigkeitsgründe — Verwendung eines Zeichens mit Unterscheidungskraft in einem jüngeren Geschmacksmuster, die der Inhaber des Zeichens zu untersagen berechtigt ist — Art. 25 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 — Begründungspflicht — Art. 62 der Verordnung Nr. 6/2002 — Sorgfaltspflicht — Art. 63 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002)	36
2018/C 104/48	Rechtssache T-795/16: Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2018 — Krasnyiy oktyabr/EUIPO — Kondyterska korporatsiia „Roshen“ (CRABS) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Bildmarke CRABS — Ältere internationale Registrierung der Bildmarke ПАКОВЫЕ ШЕЙКИ — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	37
2018/C 104/49	Rechtssache T-851/16: Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2018 — Access Info Europe/Kommission (Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Erklärungen EU-Türkei vom 8. und 18. März 2016 — Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen durch die Europäische Union oder die Mitgliedstaaten — Vom Juristischen Dienst eines Organs erstellte oder empfangene Dokumente — Rechtsgutachten — Analysen zur Rechtmäßigkeit der im Rahmen der Durchführung der Erklärung EU-Türkei vom 8. März 2016 vorgesehenen Maßnahmen — Verweigerung des Zugangs — Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 1049/2001 — Ausnahme zum Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen — Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 — Ausnahme zum Schutz von Gerichtsverfahren — Ausnahme zum Schutz der Rechtsberatung)	38
2018/C 104/50	Rechtssache T-852/16: Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2018 — Access Info Europe/Kommission (Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Erklärungen EU-Türkei vom 8. und 18. März 2016 — Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen durch die Europäische Union oder die Mitgliedstaaten — Vom Juristischen Dienst eines Organs erstellte oder empfangene Dokumente — Rechtsgutachten — Analysen zur Rechtmäßigkeit der im Rahmen der Durchführung der Erklärung EU-Türkei vom 18. März 2016 vorgesehenen Maßnahmen — Verweigerung des Zugangs — Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 1049/2001 — Ausnahme zum Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen — Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 — Ausnahme zum Schutz von Gerichtsverfahren — Ausnahme zum Schutz der Rechtsberatung)	39
2018/C 104/51	Rechtssache T-102/17: Urteil des Gerichts vom 1. Februar 2018 — Cantina e oleificio sociale di San Marzano/EUIPO — Miguel Torres (SANTORO) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Unionsbildmarke SANTORO — Ältere Unionswortmarke SANGRE DE TORO — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	39

2018/C 104/52	Verbundene Rechtssachen T-125/13, T-152/13 und T-167/13: Beschluss des Gerichts vom 22. Januar 2018 — Italien u. a./Kommission (Staatliche Beihilfen — Bodenabfertigungsdienste — Kapitaleinlagen der SEA zugunsten der SEA Handling — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Teilweise Streichung — Klagerücknahme — Teilweise Erledigung der Hauptsache — Löschung aus dem Unternehmensregister)	40
2018/C 104/53	Rechtssache T-845/16: Beschluss des Gerichts vom 23. Januar 2018 — QG/Kommission (Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Beihilfe der spanischen Behörden zugunsten bestimmter Profifußballvereine — Vorzugssteuersatz im Rahmen der Körperschaftsteuer — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Fehlende Klagebefugnis — Offensichtliche Unzulässigkeit)	41
2018/C 104/54	Rechtssache T-846/16: Beschluss des Gerichts vom 23. Januar 2018 — QF/Kommission (Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Beihilfe der spanischen Behörden zugunsten bestimmter Profifußballvereine — Vorzugssteuersatz im Rahmen der Körperschaftsteuer — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Fehlende Klagebefugnis — Offensichtliche Unzulässigkeit)	42
2018/C 104/55	Rechtssache T-812/17 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 23. Januar 2018 — Seco Belgium und Vinçotte/Parlament (Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentliche Aufträge — Antrag auf Aussetzung der Vollziehung — Rücknahme der angefochtenen Handlung — Teilweise Erledigung — Antrag auf eine Anordnung — Fehlende Dringlichkeit)	42
2018/C 104/56	Rechtssache T-10/18: Klage, eingereicht am 12. Januar 2018 — Eesti Apteekide Ühendus/Kommission	43
2018/C 104/57	Rechtssache T-17/18: Klage, eingereicht am 19. Januar 2018 — Delfant Hoylaerts/Kommission . . .	44
2018/C 104/58	Rechtssache T-21/18: Klage, eingereicht am 19. Januar 2018 — Republik Polen/Kommission	45
2018/C 104/59	Rechtssache T-22/18: Klage, eingereicht am 19. Januar 2018 — Bulgarien/Kommission	46
2018/C 104/60	Rechtssache T-25/18: Klage, eingereicht am 19. Januar 2018 — PAN Europe/Kommission	47
2018/C 104/61	Rechtssache T-36/18: Klage, eingereicht am — Asahi Intecc/EUIPO — Celesio (Celeson)	48
2018/C 104/62	Rechtssache T-37/18: Klage, eingereicht am 23. Januar 2018 — Stirlinx Arkadiusz Kamusiński/EUIPO — Heinrich Bauer Verlag (Brave Paper)	49
2018/C 104/63	Rechtssache T-40/18: Klage, eingereicht am 24. Januar 2018 — Ecolab USA/EUIPO (SOLIDPOWER)	50
2018/C 104/64	Rechtssache T-43/18: Klage, eingereicht am 24. Januar 2018 — Rietze/EUIPO — Volkswagen (Voitures)	50
2018/C 104/65	Rechtssache T-45/18: Klage, eingereicht am 29. Januar 2018 — Novenco Building & Industry/EUIPO — Novenco Ventilator (Beijing) (NOVENCO)	51
2018/C 104/66	Rechtssache T-55/18: Klage, eingereicht am 26. Januar 2018 — NGV/EUIPO (LIEBLINGSWEIN) . . .	52
2018/C 104/67	Rechtssache T-56/18: Klage, eingereicht am 26. Januar 2018 — NGV/EUIPO (WEIN FÜR PROFIS) .	52
2018/C 104/68	Rechtssache T-57/18: Klage, eingereicht am 29. Januar 2018 — NGV/EUIPO (WEIN FÜR PROFIS) .	53

2018/C 104/69	Rechtssache T-60/18: Klage, eingereicht am 29. Januar 2018 — Hangzhou Lezoo traveling equipment/EUIPO — Promotional Traders (GREEN HERMIT)	53
2018/C 104/70	Rechtssache T-740/16: Beschluss des Gerichts vom 31. Januar 2018 — Stips/Kommission	54
2018/C 104/71	Rechtssache T-850/16: Beschluss des Gerichts vom 29. Januar 2018 — QU/Eurojust	54
2018/C 104/72	Rechtssache T-311/17: Beschluss des Gerichts vom 31. Januar 2018 — Stips/Kommission	55

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2018/C 104/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 94 vom 12.3.2018

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 83 vom 5.3.2018

ABl. C 72 vom 26.2.2018

ABl. C 63 vom 19.2.2018

ABl. C 52 vom 12.2.2018

ABl. C 42 vom 5.2.2018

ABl. C 32 vom 29.1.2018

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 24. Januar 2018 — Europäische Kommission/
Italienische Republik

(Rechtssache C-433/15) ⁽¹⁾

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Milch und Milcherzeugnisse — Zusatzabgabe für Milch —
Zeiträume von 1995/1996 bis 2008/2009 — Verordnung [EG] Nr. 1234/2007 — Art. 79, 80 und 83 —
Verordnung [EG] Nr. 595/2004 — Art. 15 und 17 — Verstoß — Keine tatsächliche Zahlung der Abgabe
innerhalb der gesetzten Fristen — Unterlassene Eintreibung bei Nichtzahlung der Abgabe)**

(2018/C 104/02)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Rossi, D. Nardi und J. Guillem Carrau)

Beklagte: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von P. Gentili und S. Fiorentino, avvocati dello Stato)

Tenor

1. Die Italienische Republik hat dadurch, dass sie nicht gewährleistet hat, dass die Zusatzabgabe auf in Italien über die nationale Quote hinaus produzierte Überschussmengen ab dem ersten Jahr, in dem die Zusatzabgabe in Italien tatsächlich angewendet wurde (1995/1996), bis zum letzten Jahr, in dem in Italien Überschussmengen produziert wurden (2008/2009),

- tatsächlich den einzelnen Erzeugern in Rechnung gestellt wurde, die zu den jeweiligen Überschreitungen beigetragen hatten, und
- dass die Abgabe von den Abnehmern oder im Fall des Direktverkaufs von den Erzeugern fristgerecht gezahlt wurde, nachdem ihnen der zu zahlende Betrag mitgeteilt worden war, oder
- dass die Abgabe, falls sie nicht fristgerecht gezahlt wurde, erfasst und, falls möglich, im Wege der Zwangsvollstreckung von diesen Abnehmern oder Erzeugern eingetrieben wurde,

ihre Pflichten aus den Art. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor, aus Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor, aus den Art. 79, 80 und 83 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) sowie — betreffend die Durchführungsbestimmungen der Kommission — aus Art. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 vom 9. März 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Zusatzabgabe im Milchsektor, aus Art. 11 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 vom 9. Juli 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 3950/92 und schließlich aus den Art. 15 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 595/2004 vom 30. März 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 1788/2003 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1468/2006 der Kommission vom 4. Oktober 2006 geänderten Fassung verletzt.

2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 354 vom 26.10.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 23. Januar 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — F. Hoffmann-La Roche Ltd u. a./Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato

(Rechtssache C-179/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Wettbewerb — Art. 101 AEUV — Kartell — Arzneimittel — Richtlinie 2001/83/EG — Verordnung [EG] Nr. 726/2004 — Angaben zu den Risiken, die mit der Anwendung eines Arzneimittels für eine Behandlung verbunden sind, die nicht von der Genehmigung für das Inverkehrbringen dieses Arzneimittels gedeckt ist [off-label] — Definition des relevanten Marktes — Nebenabrede — Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung — Freistellung)

(2018/C 104/03)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: F. Hoffmann-La Roche Ltd, Roche SpA, Novartis AG, Novartis Farma SpA

Beklagte: Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato

Beteiligte: Associazione Italiana delle Unità Dedicare Autonome Private di Day Surgery e dei Centri di Chirurgia Ambulatoriale (Aiudapds), Società Oftalmologica Italiana (SOI) — Associazione Medici Oculisti Italiani (AMOI), Regione Emilia-Romagna, Altroconsumo, Regione Lombardia, Coordinamento delle associazioni per la tutela dell'ambiente e dei diritti degli utenti e consumatori (Codacons), Agenzia Italiana del Farmaco (AIFA)

Tenor

1. Art. 101 AEUV ist dahin auszulegen, dass eine nationale Wettbewerbsbehörde für die Zwecke der Anwendung dieses Artikels in den relevanten Markt außer den für die Behandlung der betreffenden Erkrankungen zugelassenen Arzneimitteln ein anderes Arzneimittel einbeziehen kann, dessen Genehmigung für das Inverkehrbringen eine solche Behandlung nicht deckt, das aber zu diesem Zweck eingesetzt wird und so in einem konkreten Substituierbarkeitsverhältnis zu den erstgenannten Arzneimitteln steht. Für die Feststellung, ob ein solches Substituierbarkeitsverhältnis besteht, muss die Wettbewerbsbehörde, sofern eine Prüfung der Konformität des in Rede stehenden Erzeugnisses mit den für seine Herstellung oder Vermarktung geltenden Vorschriften seitens der hierfür zuständigen Behörden oder Gerichte stattgefunden hat, das Ergebnis dieser Prüfung berücksichtigen, indem sie beurteilt, wie es sich möglicherweise auf die Struktur von Nachfrage und Angebot auswirkt.
2. Art. 101 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass eine Absprache zwischen den Parteien einer die Verwertung eines Arzneimittels betreffenden Lizenzvereinbarung, die, um den Wettbewerbsdruck auf dieses Arzneimittel bei der Anwendung zur Behandlung bestimmter Erkrankungen zu verringern, darauf abzielt, das Verhalten von Dritten zu beschränken, das darin besteht, die Anwendung eines anderen Arzneimittels für die Behandlung der gleichen Erkrankungen zu fördern, der Anwendung dieser Bestimmung nicht deshalb entzogen ist, weil es sich etwa um eine Nebenabrede zu der Lizenzvereinbarung handelt.
3. Art. 101 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass die Absprache zwischen zwei Unternehmen, die zwei miteinander in Wettbewerb stehende Arzneimittel vermarkten, über die Verbreitung irreführender Informationen zu den Nebenwirkungen der Anwendung eines dieser Arzneimittel bei nicht von seiner Zulassung gedeckten Indikationen an die Europäische Arzneimittel-Agentur, die Angehörigen der Heilberufe und die Öffentlichkeit in einem Kontext, der durch einen ungesicherten wissenschaftlichen Kenntnisstand gekennzeichnet ist, zu dem Zweck, den Wettbewerbsdruck zu verringern, der sich aus dieser Anwendung für die Anwendung des anderen Arzneimittels ergibt, eine „bezweckte“ Wettbewerbsbeschränkung im Sinne dieser Bestimmung ist.

4. Art. 101 AEUV ist dahin auszulegen, dass eine solche Absprache nicht unter die Freistellung gemäß Abs. 3 dieses Artikels fallen kann.

⁽¹⁾ ABl. C 222 vom 20.6.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 23. Januar 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of Gibraltar — Vereinigtes Königreich) — The Queen, auf Antrag von Albert Buhagiar u. a./Minister for Justice

(Rechtssache C-267/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Räumlicher Anwendungsbereich des Unionsrechts — Art. 355 Abs. 3 AEUV — Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge — Art. 29 — Anhang I Teil I Nr. 4 — Ausschluss Gibraltars vom Zollgebiet der Europäischen Union — Umfang — Richtlinie 91/477/EWG — Art. 1 Abs. 4 — Art. 12 Abs. 2 — Anhang II — Europäischer Feuerwaffenpass — Jagdteilnahme und Ausübung von Schießsport — Anwendbarkeit auf das Hoheitsgebiet von Gibraltar — Umsetzungspflicht — Fehlen — Gültigkeit)

(2018/C 104/04)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court of Gibraltar

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: The Queen, auf Antrag von Albert Buhagiar, Wayne Piri, Stephanie Piri, Arthur Taylor, Henry Bonifacio, Colin Tomlinson, Darren Sheriff

Beklagter: Minister for Justice

Tenor

1. Art. 29 in Verbindung mit Anhang I Teil I Nr. 4 der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und die Anpassungen der Verträge ist dahin auszulegen, dass Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 4 und Anhang II der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen in der durch die Richtlinie 2008/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 geänderten Fassung im Hoheitsgebiet von Gibraltar keine Anwendung findet.
2. Die Prüfung der vorgelegten Fragen hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Richtlinie 91/477 in der durch die Richtlinie 2008/51 geänderten Fassung beeinträchtigen könnte.

⁽¹⁾ ABl. C 260 vom 18.7.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 25. Januar 2018 — Europäische Kommission /
Tschechische Republik**

(Rechtssache C-314/16) ⁽¹⁾

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verkehr — Richtlinie 2006/126/EG — Führerschein —
Begriffsbestimmungen der Klassen C1 und C sowie D1)**

(2018/C 104/05)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Hottiaux und Z. Malůšková)

Beklagte: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, T. Müller und J. Vlácil)

Tenor

1. Die Tschechische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 4 Buchst. d und f der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein verstoßen, dass sie die Verpflichtung, unter der Begriffsbestimmung der Klassen C1 und C nur Kraftwagen zusammenzufassen, die nicht unter die Klassen D1 oder D fallen, nicht erfüllt hat.
2. Die Tschechische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 4 Buchst. h dieser Richtlinie verstoßen, dass sie die Begriffsbestimmung der Klasse D1 auf Kraftwagen, die für die Beförderung von mehr als acht Personen ausgelegt und gebaut wurden, beschränkt hat.
3. Die Tschechische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 287 vom 8.8.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 25. Januar 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des
Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — Bundesrepublik Deutschland/Aziz Hasan**

(Rechtssache C-360/16) ⁽¹⁾

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Verordnung [EU] Nr. 604/2013 — Bestimmung des Mitgliedstaats, der
für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf
internationalen Schutz zuständig ist — Modalitäten und Fristen für die Stellung eines
Wiederaufnahmegesuchs — Illegale Rückkehr eines Drittstaatsangehörigen in einen Mitgliedstaat, der
eine Überstellung vorgenommen hat — Art. 24 — Wiederaufnahmeverfahren — Art. 27 —
Rechtsbehelf — Umfang der gerichtlichen Kontrolle — Nach der Überstellung eingetretene Umstände)**

(2018/C 104/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bundesrepublik Deutschland

Beklagter: Aziz Hasan

Tenor

1. Art. 27 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist im Licht des 19. Erwägungsgrundes dieser Verordnung und von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht entgegensteht, die vorsehen, dass für die gerichtliche Überprüfung der Überstellungsentscheidung die Sachlage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem angerufenen Gericht oder, wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, der Zeitpunkt maßgeblich ist, in dem das Gericht über die Klage entscheidet.
2. Art. 24 der Verordnung Nr. 604/2013 ist dahin auszulegen, dass in einer Situation wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, in der ein Drittstaatsangehöriger nach der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz in einem ersten Mitgliedstaat in diesen Mitgliedstaat überstellt wurde, nachdem ein erneuter, bei einem zweiten Mitgliedstaat gestellter Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen worden war, und dann ohne Aufenthaltstitel in das Hoheitsgebiet des zweiten Mitgliedstaats zurückgekehrt ist, dieser Drittstaatsangehörige Gegenstand eines Wiederaufnahmeverfahrens sein kann und dass es nicht möglich ist, ihn ohne Durchführung eines solchen Verfahrens erneut in den ersten Mitgliedstaat zu überstellen.
3. Art. 24 Abs. 2 der Verordnung Nr. 604/2013 ist dahin auszulegen, dass in einer Situation wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, in der ein Drittstaatsangehöriger ohne Aufenthaltstitel in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zurückgekehrt ist, der ihn zuvor in einen anderen Mitgliedstaat überstellt hatte, das Wiederaufnahmegesuch innerhalb der in dieser Bestimmung vorgesehenen Fristen an den anderen Mitgliedstaat gerichtet werden muss und dass diese Fristen nicht zu laufen beginnen können, bevor der ersuchende Mitgliedstaat von der Rückkehr der betreffenden Person in sein Hoheitsgebiet Kenntnis erlangt hat.
4. Art. 24 Abs. 3 der Verordnung Nr. 604/2013 ist dahin auszulegen, dass der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich die betreffende Person ohne Aufenthaltstitel aufhält, für die Prüfung des neuen Antrags auf internationalen Schutz, dessen Stellung dieser Person gestattet werden muss, zuständig ist, wenn das Wiederaufnahmegesuch nicht innerhalb der in Art. 24 Abs. 2 der Verordnung vorgesehenen Fristen unterbreitet wird.
5. Art. 24 Abs. 3 der Verordnung Nr. 604/2013 ist dahin auszulegen, dass die Tatsache, dass das gegen eine Entscheidung, mit der ein erster in einem Mitgliedstaat gestellter Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde, eingeleitete Rechtsbehelfsverfahren noch anhängig ist, der Stellung eines neuen Antrags auf internationalen Schutz in diesem Mitgliedstaat im Sinne dieser Bestimmung nicht gleichzustellen ist.
6. Art. 24 Abs. 3 der Verordnung Nr. 604/2013 ist dahin auszulegen, dass, wenn das Wiederaufnahmegesuch nicht innerhalb der in Art. 24 Abs. 2 der Verordnung vorgesehenen Fristen unterbreitet wird und die betreffende Person nicht von der Befugnis zur Stellung eines neuen Antrags auf internationalen Schutz — über die sie verfügen muss — Gebrauch gemacht hat,
 - der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich diese Person ohne Aufenthaltstitel aufhält, noch ein Wiederaufnahmegesuch unterbreiten kann und
 - diese Bestimmung die Überstellung der betreffenden Person in einen anderen Mitgliedstaat nicht gestattet, ohne dass ein solches Gesuch unterbreitet wird.

(¹) ABl. C 343 vom 19.9.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 23. Januar 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Brussel — Belgien) — Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen Dawid Piotrowski

(Rechtssache C-367/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Rahmenbeschluss 2002/584/JI — Europäischer Haftbefehl — Übergabeverfahren zwischen Mitgliedstaaten — Gründe, aus denen die Vollstreckung abzulehnen ist — Art. 3 Nr. 3 — Minderjährige — Erfordernis der Prüfung des Mindestalters, um strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden zu können, oder einer Einzelfallprüfung der zusätzlichen Voraussetzungen, die das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht, um einen Minderjährigen konkret verfolgen oder verurteilen zu können)

(2018/C 104/07)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van beroep te Brussel

Betroffener im Ausgangsverfahren

Dawid Piotrowski

Tenor

1. Art. 3 Nr. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die Justizbehörde des Vollstreckungsmitgliedstaats nur die Übergabe von Minderjährigen ablehnen muss, die nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats nicht das erforderliche Alter haben, um für die Handlung, die dem gegen sie ergangenen Haftbefehl zugrunde liegt, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden zu können.
2. Art. 3 Nr. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584 in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die Justizbehörde des Vollstreckungsmitgliedstaats bei der Entscheidung über die Übergabe eines Minderjährigen, gegen den ein Europäischer Haftbefehl ergangen ist, nur prüfen muss, ob die betreffende Person das Mindestalter erreicht hat, um im Vollstreckungsmitgliedstaat für die Handlung, die diesem Haftbefehl zugrunde liegt, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden zu können, ohne etwaige zusätzliche, eine individuelle Begutachtung betreffende Voraussetzungen berücksichtigen zu müssen, von denen das Recht dieses Mitgliedstaats die Verfolgung oder Verurteilung eines Minderjährigen wegen einer solchen Handlung konkret abhängig macht.

⁽¹⁾ ABL C 335 vom 12.9.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 25. Januar 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Szegedi Közigazgatási és Munkügyi Bíróság — Ungarn) — F/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal (Rechtssache C-473/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 7 — Achtung des Privat- und Familienlebens — Richtlinie 2011/95/EU — Normen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus — Furcht vor Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung — Art. 4 — Prüfung der Tatsachen und Umstände — Einholung eines Gutachtens — Psychologische Tests)

(2018/C 104/08)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Szegedi Közigazgatási és Munkügyi Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: F

Beklagter: Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal

Tenor

1. Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ist dahin auszulegen, dass er der für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zuständigen Behörde oder den Gerichten, bei denen gegebenenfalls eine Klage gegen eine Entscheidung dieser Behörde anhängig ist, nicht untersagt, im Rahmen der Prüfung der Tatsachen und Umstände, die sich auf die behauptete sexuelle Orientierung eines Antragstellers beziehen, ein Gutachten in Auftrag zu geben, soweit die Modalitäten eines solchen Gutachtens in Einklang mit den in der Charta garantierten Grundrechten stehen, die Behörde und die Gerichte ihre Entscheidung nicht allein auf die Ergebnisse des Gutachtens stützen und sie bei der Bewertung der Aussagen des Antragstellers zu seiner sexuellen Orientierung nicht an diese Ergebnisse gebunden sind.
2. Art. 4 der Richtlinie 2011/95 ist im Licht von Art. 7 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass er es untersagt, zur Beurteilung der Frage, ob die behauptete sexuelle Orientierung einer um internationalen Schutz nachsuchenden Person tatsächlich besteht, ein psychologisches Gutachten wie das im Ausgangsverfahren streitige zu erstellen und heranzuziehen, das auf der Grundlage eines projektiven Persönlichkeitstests die sexuelle Orientierung dieser Person abbilden soll.

⁽¹⁾ ABl. C 419 vom 14.11.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 25. Januar 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — Maximilian Schrems/Facebook Ireland Limited

(Rechtssache C-498/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Art. 15 und 16 — Gerichtliche Zuständigkeit bei Verbrauchersachen — Begriff „Verbraucher“ — Abtretung von Ansprüchen, die gegenüber demselben Unternehmer geltend zu machen sind, zwischen Verbrauchern)

(2018/C 104/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Maximilian Schrems

Beklagte: Facebook Ireland Limited

Tenor

1. Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass ein Nutzer eines privaten Facebook-Kontos die Verbrauchereigenschaft im Sinne dieses Artikels nicht verliert, wenn er Bücher publiziert, Vorträge hält, Websites betreibt, Spenden sammelt und sich die Ansprüche zahlreicher Verbraucher abtreten lässt, um sie gerichtlich geltend zu machen.
2. Art. 16 Abs. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 ist dahin auszulegen, dass er keine Anwendung auf die Klage eines Verbrauchers findet, mit der dieser am Klägergerichtsstand nicht nur seine eigenen Ansprüche geltend macht, sondern auch Ansprüche, die von anderen Verbrauchern mit Wohnsitz im gleichen Mitgliedstaat, in anderen Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten abgetreten wurden.

⁽¹⁾ ABL C 441 vom 28.11.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 24. Januar 2018 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione — Italien) — Presidenza del Consiglio dei Ministri u. a. / Gianni Pantuso u. a.

(Verbundene Rechtssachen C-616/16 und C-617/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes — Richtlinien 75/363/EWG und 82/76/EWG — Weiterbildung zum Facharzt — Angemessene Vergütung — Anwendung der Richtlinie 82/76/EWG auf Weiterbildungen, die vor dem Ablauf der den Mitgliedstaaten für die Umsetzung dieser Richtlinie gesetzten Frist begonnen und nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden)

(2018/C 104/10)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Presidenza del Consiglio dei Ministri, Università degli Studi di Palermo, Ministero della Salute, Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca, Ministero del Tesoro

Beklagte: Gianni Pantuso, Angelo Tralongo, Maria Michela D'Alessandro, Nello Grassi, Carmela Amato (C-616/16), Giovanna Castellano, Maria Concetta Pandolfo, Antonio Marletta, Vito Mannino, Olga Gagliardo, Emilio Nardi, Maria Catania, Massimo Gallucci, Giovanna Pischedda, Giambattista Gagliardo (C-617/16)

Tenor

1. Art. 2 Abs. 1 Buchst. c, Art. 3 Abs. 1 und 2 sowie der Anhang der Richtlinie 75/363/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes in der durch die Richtlinie 82/76/EWG des Rates vom 26. Januar 1982 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass für sämtliche Zeiten einer 1982 begonnenen und bis 1990 fortgeführten Facharztweiterbildung auf Vollzeit- oder auf Teilzeitbasis eine angemessene Vergütung im Sinne dieses Anhangs zu gewähren ist, sofern diese Weiterbildung ein allen Mitgliedstaaten oder zwei oder mehr von ihnen gemeinsames und in Art. 5 oder 7 der Richtlinie 75/362/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr genanntes fachärztliches Gebiet betrifft.
2. Art. 2 Abs. 1 Buchst. c, Art. 3 Abs. 1 und 2 sowie der Anhang der Richtlinie 75/363 in der durch die Richtlinie 82/76 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass das Bestehen der Verpflichtung eines Mitgliedstaats, für sämtliche Zeiten einer 1982 begonnenen und bis 1990 fortgeführten Facharztweiterbildung auf Vollzeit- oder auf Teilzeitbasis eine angemessene Vergütung im Sinne dieses Anhangs zu gewähren, nicht vom Erlass von Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 82/76 durch diesen Mitgliedstaat abhängig ist. Das nationale Gericht muss vor dem Erlass einer Richtlinie wie auch danach geltende Bestimmungen des nationalen Rechts bei ihrer Anwendung so weit wie möglich anhand des Wortlauts und des Zwecks dieser Richtlinie auslegen. Kann das von der Richtlinie 82/76 vorgeschriebene Ziel in Ermangelung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie nicht im Wege der Auslegung unter Berücksichtigung des gesamten nationalen Rechts und unter Anwendung der in diesem anerkannten Auslegungsmethoden erreicht werden, verpflichtet das Unionsrecht den betreffenden Mitgliedstaat zum Ersatz der den Bürgern durch die Nichtumsetzung dieser Richtlinie verursachten Schäden. Das vorlegende Gericht hat zu prüfen, ob sämtliche vom Gerichtshof in seiner Rechtsprechung insoweit aufgestellten Voraussetzungen für eine unionsrechtliche Haftung dieses Mitgliedstaats erfüllt sind.
3. Art. 2 Abs. 1 Buchst. c, Art. 3 Abs. 1 und 2 sowie der Anhang der Richtlinie 75/363 in der durch die Richtlinie 82/76 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass eine angemessene Vergütung im Sinne dieses Anhangs für eine 1982 begonnene und bis 1990 fortgesetzte Facharztweiterbildung auf Vollzeit- oder Teilzeitbasis für die Zeit dieser Weiterbildung ab dem 1. Januar 1983 bis zu ihrem Abschluss zu zahlen ist.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 27.2.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 24. Januar 2018 — Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)/European Food SA, Société des produits Nestlé SA

(Rechtssache C-634/16 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Wortmarke FITNESS — Zurückweisung des Antrags auf Nichtigerklärung)

(2018/C 104/11)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: M. Rajh)

Andere Parteien des Verfahrens: European Food SA (Prozessbevollmächtigter: I. Speciac, avocat), Société des produits Nestlé SA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen A. Jaeger-Lenz, S. Cobet-Nüse und Rechtsanwalt A. Lambrecht)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 86 vom 20.3.2017.

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 9. Juni 2017 — Petra Dziatkowiak, Thomas Erich Heinz Dziatkowiak gegen TUIfly GmbH

(Rechtssache C-352/17)

(2018/C 104/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Hannover

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Petra Dziatkowiak, Thomas Erich Heinz Dziatkowiak

Beklagte: TUIfly GmbH

Die Rechtssache wurde mit Beschluss des Gerichtshofs vom 24. November 2017 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

Rechtsmittel, eingelegt am 13. September 2017 von Thomas Murphy gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 4. Juli 2017 in der Rechtssache T-90/16, Murphy/EUIPO

(Rechtssache C-538/17 P)

(2018/C 104/13)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Thomas Murphy (Prozessbevollmächtigte: N. Travers, Senior Counsel, J. Gormley, Barrister-at-Law, und M. O'Connor, Solicitor)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum und Nike Innovate CV

Der Gerichtshof (Neunte Kammer) hat das Rechtsmittel mit Beschluss vom 30. Januar 2018 für unzulässig erklärt.

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 30. Oktober 2017 —
Powszechny Zakład Ubezpieczeń na Życie S.A./Prezes Urzędu Ochrony Konkurencji i Konsumentów**

(Rechtssache C-617/17)

(2018/C 104/14)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Kassationsbeschwerdeführerin: Powszechny Zakład Ubezpieczeń na Życie S.A.

Beklagter und Kassationsbeschwerdegegner: Prezes Urzędu Ochrony Konkurencji i Konsumentów

Beteiligte: Edward Detka, Mirosław Krzyszczak, Zakład Projektowania i Programowania Systemów Sterowania Atempol sp. z o.o. w Piekarach Śląskich, Tomasz Woźniak, Spółdzielnia Kółek Rolniczych w Bielinach, Lech Marchlewski, Ommer Polska sp. z o.o. w Krapkowicach, Zakład Przetwórstwa Drobiu Marica spółka jawna J.M.E.K. Wróbel sp. jawna w Bielsku Białej, Glimat Marcinek i S-ka sp. jawna w Gliwicach, HTS Polska sp. z o.o., Jastrzębskie Zakłady Remontowe Dźwigi sp. z o.o. w Jastrzębiu Zdroju, Petrofer — Polska sp. z o.o. w Nowinach, Paco Cases Andrzej Paczkowski, Piotr Paczkowski sp. jawna w Puszczkowie, Bożeny Kubalańcy, Zbigniew Arczykowski, Przedsiębiorstwo Produkcji Handlu i Usług Unipasz sp. z o.o. w Radzikowicach, Pietrzak B.B. Beata Pietrzak Bogdan Pietrzak sp. jawna w Katowicach, Ewelina Baranowska, Przemysław Nikiel, Marcin Nikiel, Janusz Walocha und Marek Grzegolec

Vorlagefragen

1. Kann Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin ausgelegt werden, dass die Anwendung des Grundsatzes *ne bis in idem* nicht nur die Identität des Zuwiderhandelnden und des Sachverhalts voraussetzt, sondern auch des geschützten Rechtsguts?
2. Ist Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Art. 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass unionsrechtliche und nationale Wettbewerbsregeln, die durch die Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats parallel angewandt werden, dasselbe Rechtsgut schützen?

⁽¹⁾ ABl. 2003, L 1, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 8. November 2017 — Prezes
Urzędu Ochrony Konkurencji i Konsumentów / Orange Polska S.A.**

(Rechtssache C-628/17)

(2018/C 104/15)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer (Beklagter): Prezes Urzędu Ochrony Konkurencji i Konsumentów

Kassationsbeschwerdegegner (Kläger): Orange Polska S.A.

Vorlagefrage

Ist Art. 8 in Verbindung mit Art. 9 und Art. 2 Buchst. j der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die Anwendung eines Modells für den Abschluss von Fernabsatzverträgen über die Erbringung von Telekommunikationsdiensten, bei dem ein Verbraucher die endgültige geschäftliche Entscheidung in Anwesenheit des die Vertragsmuster [Allgemeinen Geschäftsbedingungen] aushändigenden Kuriers treffen muss, durch einen Unternehmer als eine aggressive Geschäftspraxis durch unzulässige Beeinflussung anzusehen ist:

- a) immer, wenn der Verbraucher beim Besuch des Kuriers den Inhalt der Vertragsmuster nicht ungehindert zur Kenntnis nehmen kann;
- b) nur dann, wenn der Verbraucher nicht vorab und in individualisierter Weise (z. B. an seine E-Mail-Adresse, Wohnanschrift) sämtliche Vertragsmuster erhalten hat, auch wenn er die Möglichkeit hatte, vor dem Besuch des Kuriers selbst ihren Inhalt auf der Webseite des Unternehmers zur Kenntnis zu nehmen;
- c) nur dann, wenn zusätzliche Feststellungen darauf hindeuten, dass durch diesen Unternehmer oder in seinem Auftrag unlautere Handlungen zum Zweck der Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers hinsichtlich der zu treffenden geschäftlichen Entscheidung vorgenommen wurden?

⁽¹⁾ ABl. 2005, L 149, S. 22.

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy w Siemianowicach Śląskich (Polen), eingereicht am 9. November 2017 — Powszechna Kasa Oszczędności (PKO) Bank Polski S.A. w Warszawie/Jacek Michalski

(Rechtssache C-632/17)

(2018/C 104/16)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy w Siemianowicach Śląskich

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Powszechna Kasa Oszczędności (PKO) Bank Polski S.A. w Warszawie

Beklagter: Jacek Michalski

Vorlagefrage

Sind die Bestimmungen der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ⁽¹⁾, insbesondere Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1, sowie die Bestimmungen der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates ⁽²⁾, insbesondere Art. 10 und Art. 22 Abs. 1, dahin auszulegen, dass sie der Geltendmachung eines Anspruchs durch eine Bank (Kreditgeber) gegen einen Verbraucher (Kreditnehmer) auf der Grundlage eines Bankbuchauszugs, der von zur Abgabe von Erklärungen bezüglich der Vermögensrechte und -pflichten der Bank befugten Personen unterzeichnet wurde und mit einem Bankstempel versehen ist, sowie eines Nachweises der Zustellung einer schriftlichen Zahlungsaufforderung an den Schuldner im Rahmen des Zahlungsbefehlsverfahrens gemäß den Art. 485 § 3 ff. der Zivilprozessordnung (Kodeks postępowania cywilnego) entgegenstehen?

⁽¹⁾ ABl. 1993, L 95, S. 29.

⁽²⁾ ABl. 2008, L 133, S. 66.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 7. Dezember 2017 — Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main e.V. gegen Prime Champ Deutschland Pilzkulturen GmbH

(Rechtssache C-686/17)

(2018/C 104/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main e.V.

Beklagte: Prime Champ Deutschland Pilzkulturen GmbH

Vorlagefragen

1. Ist für die Bestimmung des Begriffs des Ursprungslands gemäß Art. 113a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007⁽¹⁾ und Art. 76 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013⁽²⁾ auf die Begriffsbestimmungen in Art. 23 ff. Zollkodex⁽³⁾ und Art. 60 Unionszollkodex⁽⁴⁾ abzustellen?
2. Haben Kulturchampignons, die im Inland geerntet werden, gemäß Art. 23 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und Art. 60 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 einen inländischen Ursprung, wenn wesentliche Produktionsschritte in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfolgen und die Kulturchampignons erst 3 oder weniger Tage vor der ersten Ernte ins Inland verbracht worden sind?
3. Ist das Irreführungsverbot des Art. 2 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie Nr. 2000/13/EG⁽⁵⁾ und des Art. 7 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011⁽⁶⁾ auf die nach Art. 113a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und Art. 76 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vorgeschriebene Ursprungsangabe anzuwenden?
4. Dürfen der nach Art. 113a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und Art. 76 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vorgeschriebenen Ursprungsangabe aufklärende Zusätze hinzugefügt werden, um einer nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie Nr. 2000/13/EG sowie Art. 7 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 verbotenen Irreführung entgegenzuwirken?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO); ABl. 2007, L 299, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007; ABl. 2013, L 347, S. 671.

⁽³⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften; ABl. 1992, L 302, S. 1.

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union; ABl. 2013, L 269, S. 1.

⁽⁵⁾ Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür; ABl. 2000, L 109, S. 29.

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission; ABl. 2011, L 304, S. 18.

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshof (Österreich) eingereicht am 14. Dezember 2017 — Allianz Vorsorgekasse AG

(Rechtssache C-699/17)

(2018/C 104/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionswerberin: Allianz Vorsorgekasse AG

Mitbeteiligte Parteien: Bundestheater-Holding GmbH, Burgtheater GmbH, Wiener Staatsoper GmbH, Volksoper Wien GmbH, ART for ART Theaterservice GmbH, fair-finance Vorsorgekasse AG

Vorlagefrage

Sind die Bestimmungen der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe⁽¹⁾ bzw. die Art. 49 und 56 AEUV und die daraus für die öffentliche Auftragsvergabe resultierenden Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz auf den Abschluss von Verträgen öffentlicher Auftraggeber mit Betrieblichen Vorsorgekassen über die Verwaltung und Veranlagung von Entgeltbeiträgen anwendbar, wenn der Vertragsabschluss und damit die Auswahl der Vorsorgekasse der Zustimmung durch die Arbeitnehmerschaft bzw. ihrer Vertretung bedarf und somit vom öffentlichen Auftraggeber nicht allein vorgenommen werden kann?

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, ABl. L 94, S. 65.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 14. Dezember 2017 — Finanzamt Kyritz gegen Wolf-Henning Peters

(Rechtssache C-700/17)

(2018/C 104/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Finanzamt Kyritz

Beklagter: Wolf-Henning Peters

Vorlagefragen

1. Beurteilt sich die Steuerfreiheit von Heilbehandlungen eines Facharztes für klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik im Bereich der Humanmedizin unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ oder nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem?

2. Setzt die Anwendbarkeit von Art. 132 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem — falls diese Bestimmung anwendbar ist — ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Arzt und der behandelten Person voraus?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 28. Dezember 2017 — Mohammed Bilali

(Rechtssache C-720/17)

(2018/C 104/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionswerber: Mohammed Bilali

Belangte Behörde: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Vorlagefrage

Stehen die unionsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 19 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 ⁽¹⁾ (Statusrichtlinie) einer nationalen Bestimmung eines Mitgliedstaats betreffend die Möglichkeit der Aberkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten entgegen, wonach auf Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten erkannt werden kann, ohne dass sich die für die Zuerkennung relevanten Tatsachenumstände selbst geändert haben, sondern nur der diesbezügliche Kenntnisstand der Behörde eine Änderung erfahren hat und dabei weder eine falsche Darstellung noch das Verschweigen von Tatsachen seitens des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ausschlaggebend waren?

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes; ABl. 2011, L 337, S. 9.

Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Brussel (Belgien), eingereicht am 29. Dezember 2017 — Lies Craeynest u. a./Brussels Hoofdstedelijk Gewest und Brussels Instituut voor Milieubeheer; Beteiligter: Belgische Staat

(Rechtssache C-723/17)

(2018/C 104/21)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank van eerste aanleg te Brussel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Lies Craeynest, Cristina Lopez Devaux, Frédéric Mertens, Stefan Vandermeulen, Karin De Schepper, Clientearth vzw

Beklagte: Brussels Hoofdstedelijk Gewest, Brussels Instituut voor Milieubeheer

Beteiligter: Belgische Staat

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 4 Abs. 3 und 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 288 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den Art. 6 und 7 der Richtlinie 2008/50/EG vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass es, wenn angeführt wird, dass ein Mitgliedstaat die Probenahmestellen in einem Gebiet nicht im Einklang mit den in Abschnitt B Nr. 1 Buchst. a des Anhangs III der Richtlinie genannten Kriterien eingerichtet habe, den nationalen Gerichten zusteht, auf Antrag Einzelner, die von der Überschreitung der in Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie genannten Grenzwerte unmittelbar betroffen sind, zu prüfen, ob die Probenahmestellen im Einklang mit diesen Kriterien eingerichtet wurden, und, wenn dies nicht der Fall ist, gegenüber der nationalen Behörde alle erforderlichen Maßnahmen, wie etwa eine Anordnung, zu ergreifen, damit die Probenahmestellen im Einklang mit diesen Kriterien eingerichtet werden?
2. Wird ein Grenzwert im Sinne von Art. 13 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie 2008/50/EG vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa schon dann überschritten, wenn eine Überschreitung eines Grenzwerts im Mittelungszeitraum eines Kalenderjahrs, wie in Anhang XI dieser Richtlinie vorgeschrieben, aufgrund der Messergebnisse nur einer Probenahmestelle im Sinne von Art. 7 der Richtlinie festgestellt wird, oder liegt eine solche Überschreitung nur dann vor, wenn sie sich aus dem Durchschnitt der Messergebnisse aller Probenahmestellen in einem bestimmten Gebiet im Sinne der Richtlinie ergibt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. 2008, L 152, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance francophone de Bruxelles (Belgien),
eingereicht am 28. Dezember 2017 — Edward Reich, Debora Lieber, Ella Reich, Ezra Bernard Reich/
Koninklijke Luchtvaart Maatschappij NV**

(Rechtssache C-730/17)

(2018/C 104/22)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de première instance francophone de Bruxelles (französischsprachiges Gericht Erster Instanz Brüssel)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Edward Reich, Debora Lieber, Ella Reich, Ezra Bernard Reich

Beklagte: Koninklijke Luchtvaart Maatschappij NV

Vorlagefrage

Sind die Art. 3, 5, 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass in einem Fall, in dem zum einen ein ausführendes Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft im Sinne der Verordnung Nr. 261/2004 mit Verbrauchern einen Vertrag über die Beförderung von Fluggästen im Luftverkehr schließt, der eine Bahnreise von einem Bahnhof im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, in dem die Verbraucher ihren Wohnsitz haben, zu einem Flughafen im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats einschließt, von dem aus die Verbraucher ihren Flug zu ihrem Endziel, einem Flughafen im Hoheitsgebiet eines Drittstaats, antreten, zum anderen die Verbraucher keinerlei rechtliche Verbindung zu der Gesellschaft haben, die die Bahnreise ausführt, während das Luftfahrtunternehmen offensichtlich Vereinbarungen mit dieser Gesellschaft geschlossen hat, und bei der im Vertrag enthaltenen Bahnreise eine erhebliche Verspätung auftritt, so dass die Verbraucher ihre Flugreise von besagtem Flughafen im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaats nicht antreten können, diese Verbraucher die Rechte aus der Verordnung Nr. 261/2004 geltend machen und nach den Art. 5, 6 und 7 dieser Verordnung Ausgleichszahlungen verlangen können?, wobei auch das „no show“-Verbot des Beförderungsscheins zu berücksichtigen ist.

⁽¹⁾ ABl. 2004, L 46, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa (Lettland), eingereicht am 2. Januar 2018 — SIA „Oriola Rīga“/Valsts ieņēmumu dienests

(Rechtssache C-1/18)

(2018/C 104/23)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: SIA „Oriola Rīga“

Weiterer Beteiligter im Kassationsbeschwerdeverfahren: Valsts ieņēmumu dienests

Vorlagefragen

1. Ist im Fall der Einfuhr von Medikamenten bei der Bestimmung ihres Zollwerts anhand von Art. 30 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 ⁽¹⁾ des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften und von Art. 151 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ⁽²⁾ der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften davon auszugehen, dass gleichartige Waren Medikamente sind, deren Wirkstoff und deren Wirkstoffmenge gleich (oder gleichartig) sind, oder ist zur Bestimmung gleichartiger Waren auch die Marktstellung, d. h. Beliebtheit und Nachfrage, des betreffenden eingeführten Medikaments und von dessen Hersteller zu berücksichtigen?
2. Ist bei der Bestimmung des Zollwerts eingeführter Waren anhand von Art. 30 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften die in Art. 152 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften festgelegte Frist von neunzig Tagen flexibel zu handhaben?
3. Falls die genannte Frist flexibel zu handhaben ist, sind dann vorrangig Angaben zu Umsätzen heranzuziehen, die dem Zeitpunkt der Einfuhr der zu bewertenden Waren am nächsten liegen und identische oder gleichartige Waren zum Gegenstand haben, die in einer zur Bestimmung des Preises je Einheit hinreichenden Menge verkauft werden, oder sind im Gegenteil Angaben zu zeitlich weiter entfernt liegenden Umsätzen heranzuziehen, die aber konkret die eingeführten Waren zum Gegenstand hatten?
4. Sind bei der Bestimmung des Zollwerts eingeführter Waren anhand von Art. 30 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften Rabatte zu berücksichtigen, die den tatsächlichen Verkaufspreis der Waren bestimmt haben?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. 1992, L 302, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. 1993, L 253, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Respublikos Konstitucinis Teismas (Litauen), eingereicht am 2. Januar 2018 — Antrag einer Gruppe von Mitgliedern des Seimas

(Rechtssache C-2/18)

(2018/C 104/24)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos Respublikos Konstitucinis Teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: Eine Gruppe von Mitgliedern des Seimas (litauisches Parlament)

Anderer Beteiligter: Litauisches Parlament

Vorlagefragen

1. Kann Art. 148 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1308/2013⁽¹⁾ dahin ausgelegt werden, dass er — zur Stärkung der Verhandlungsmacht der Rohmilcherzeuger und zur Unterbindung unfairer Handelspraktiken sowie unter Berücksichtigung bestimmter struktureller Merkmale des Sektors Milch und Milcherzeugnisse eines Mitgliedstaats sowie der Veränderungen auf dem Milchmarkt — dem Erlass eines rechtlichen Rahmens auf nationaler Ebene nicht entgegensteht, der die Freiheit der Vertragsparteien, den Preis für den Ankauf von Rohmilch auszuhandeln, insoweit einschränkt, als Rohmilchkäufern untersagt wird, Rohmilchverkäufern, die aufgrund der verkauften Milchmenge derselben Gruppe zuzuordnen sind und keiner anerkannten Milcherzeugerorganisation angehören, für Rohmilch mit derselben Qualität und Zusammensetzung wie der dem Käufer mittels der gleichen Methode gelieferten unterschiedliche Rohmilchpreise zu zahlen, so dass es den Parteien nicht möglich ist, unter Berücksichtigung anderer Faktoren einen anderen Kaufpreis für Rohmilch zu vereinbaren?
2. Kann Art. 148 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1308/2013 dahin ausgelegt werden, dass er — zur Stärkung der Verhandlungsmacht der Rohmilcherzeuger und zur Unterbindung unfairer Handelspraktiken sowie unter Berücksichtigung bestimmter struktureller Merkmale des Sektors Milch und Milcherzeugnisse eines Mitgliedstaats sowie der Veränderungen auf dem Milchmarkt — dem Erlass eines rechtlichen Rahmens auf nationaler Ebene nicht entgegensteht, der die Freiheit der Vertragsparteien, den Preis für den Ankauf von Rohmilch auszuhandeln, insoweit einschränkt, als Rohmilchkäufern untersagt wird, den Preis für den Ankauf von Rohmilch in ungerechtfertigter Weise zu reduzieren, und die Reduzierung des Preises um mehr als 3 % nur möglich ist, wenn eine dazu befugte staatliche Stelle die Reduzierung für gerechtfertigt erachtet hat?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. 2013, L 347, S. 671.

Rechtsmittel, eingelegt am 2. Januar 2018 von der Confédération européenne des associations d'horlogers-réparateurs (CEAHR) gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 23. Oktober 2017 in der Rechtssache T-712/14, Confédération européenne des associations d'horlogers-réparateurs (CEAHR)/Europäische Kommission

(Rechtssache C-3/18 P)

(2018/C 104/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Confédération européenne des associations d'horlogers-réparateurs (CEAHR) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. A. Benczek)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, LVMH Moët Hennessy-Louis Vuitton SA, Rolex, SA, The Swatch Group SA

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts aufzuheben; und
- den Beschluss der Kommission vom 29. Juli 2014 in der Sache AT.39097 — Uhrenreparatur für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Sache zur weiteren Prüfung an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Kommission und den Streithelferinnen ihre eigenen Kosten und die Kosten der CEAHR aufzuerlegen, sowohl hinsichtlich des Verfahrens des ersten Rechtszugs als auch hinsichtlich aller sich aus diesem Rechtsmittel ergebender Kosten;
- hilfsweise, den Streithelferinnen ihre eigenen im Verfahren des ersten Rechtszugs entstandenen Kosten und alle sich aus diesem Rechtsmittel ergebenden Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit ihrem ersten Rechtsmittelgrund macht die Rechtsmittelführerin geltend, das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es eine Analogie zwischen der Beurteilung selektiver Vertriebssysteme in der Rechtsprechung des Gerichtshofs und der angemessenen Beurteilung des in diesem Fall in Rede stehenden selektiven Systems im Bereich Reparaturen gezogen habe.

Mit ihrem zweiten Rechtsmittelgrund macht die Rechtsmittelführerin geltend, das Gericht habe eine Reihe von Rechts- und Beurteilungsfehlern begangen, indem es zu dem Ergebnis gelangt sei, dass die in diesem Fall in Rede stehenden selektiven Systeme im Bereich Reparaturen und die fraglichen Lieferverweigerungen gerechtfertigt und verhältnismäßig seien. Das Gericht sei offensichtlich fehlerhaft zu dem Ergebnis gelangt, dass die Kommission zu Recht entschieden habe, dass Prestigehuhren komplex seien und dass das in diesem Fall in Rede stehende selektive System im Bereich Reparaturen und die fragliche Lieferverweigerung daher gerechtfertigt seien. Ferner sei das Gericht offensichtlich fehlerhaft zu dem Ergebnis gelangt, dass die Kommission zu Recht entschieden habe, dass eine Gefahr der Nachahmung von Prestigehuhren bestehe, die das in diesem Fall in Rede stehende selektive System im Bereich Reparaturen und die fragliche Lieferverweigerung rechtfertige. Das Gericht sei offensichtlich fehlerhaft zu dem Ergebnis gelangt, dass die Kommission zu Recht entschieden habe, dass die von den Uhrenherstellern aufgestellten Voraussetzungen wahrscheinlich nicht über das erforderliche Maß hinausgingen.

Mit ihrem dritten und ihrem vierten Rechtsmittelgrund macht die Rechtsmittelführerin geltend, das Gericht habe die Auswirkung der Weigerung, Ersatzteile zu liefern, auf das Bestehen eines wirksamen Wettbewerbs auf den Märkten für die Reparatur und Wartung der betreffenden Uhren offensichtlich fehlerhaft beurteilt. Dasselbe gelte für die damit zusammenhängende Schlussfolgerung, dass die Wahrscheinlichkeit, dass in dieser Sache ein Missbrauch einer beherrschenden Stellung dargetan werde, gering sei. Das Gericht habe zu Unrecht entschieden, dass zwischen autorisierten Uhrmachern und zwischen diesen Uhrmachern und den internen Werkstätten der Hersteller Wettbewerb bestehe.

Mit ihrem fünften Rechtsmittelgrund macht die Rechtsmittelführerin geltend, das Gericht habe Verfahrensrechte verletzt, indem es der Rechtsmittelführerin nach einer Fristversäumung aufgrund von außergewöhnlichen Umständen nicht zugestanden habe, sich zu Streithilfeschriftsätzen zu äußern, und indem es die mündliche Verhandlung nicht aufgrund eines Antrags der Rechtsmittelführerin auf Vorlage neuer Beweise wiedereröffnet habe.

Mit ihrem sechsten Rechtsmittelgrund rügt die Rechtsmittelführerin, das Gericht habe sein Ermessen bei der Entscheidung, ob die Streithelfer ihre eigenen im Verfahren des ersten Rechtszugs entstandenen Kosten tragen müssen, nicht ausgeübt.

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 10. Januar 2018 — Eva Glawischnig-Piesczek gegen Facebook Ireland Limited

(Rechtssache C-18/18)

(2018/C 104/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Eva Glawischnig-Piesczek

Beklagte: Facebook Ireland Limited

Vorlagefragen

1. Steht Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) ⁽¹⁾ allgemein einer der nachstehend angeführten Verpflichtungen eines Host-Providers, der rechtswidrige Informationen nicht unverzüglich entfernt hat, entgegen, und zwar nicht nur diese rechtswidrige Information im Sinn des Artikel 14 Absatz 1 litera a) der Richtlinie zu entfernen, sondern auch andere wortgleiche Informationen:

a.a. weltweit?

a.b. im jeweiligen Mitgliedstaat?

a.c. des jeweiligen Nutzers weltweit?

a.d. des jeweiligen Nutzers im jeweiligen Mitgliedstaat?

2. Soweit Frage 1 verneint wurde: Gilt dies jeweils auch für sinngleiche Informationen?

3. Gilt dies auch für sinngleiche Informationen, sobald dem Betreiber dieser Umstand zur Kenntnis gelangt ist?

⁽¹⁾ ABl. 2000, L 178, S. 1.

Klage, eingereicht am 9. Januar 2018 — Europäische Kommission/Großherzogtum Luxemburg

(Rechtssache C-20/18)

(2018/C 104/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Hottiaux, J. Samnadda, G. von Rintelen)

Beklagter: Großherzogtum Luxemburg

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 43 Abs. 1 der Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72) verstoßen hat, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht bis spätestens 10. April 2016 erlassen oder jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- gegen das Großherzogtum Luxemburg gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV wegen Verletzung der Pflicht zur Mitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU ein Zwangsgeld in Höhe von 12 920,00 Euro pro Tag ab dem Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache zu verhängen;
- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gemäß Art. 43 Abs. 1 der Richtlinie 2014/26/EU waren die Mitgliedstaaten gehalten, bis zum 10. April 2016 die erforderlichen nationalen Maßnahmen zu erlassen, um der Richtlinie nachzukommen. Da Luxemburg der Kommission keine Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt hat, hat die Kommission beschlossen, den Gerichtshof anzurufen.

In ihrer Klage schlägt die Kommission vor, ein Zwangsgeld in Höhe von 12 920,00 Euro pro Tag gegen Luxemburg zu verhängen. Die Höhe des Zwangsgelds sei unter Berücksichtigung der Schwere und Dauer des Verstoßes sowie der abschreckenden Wirkung anhand der Zahlungsfähigkeit des Mitgliedstaats berechnet worden.

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 17. Januar 2018 — Verein für Konsumenteninformation gegen Deutsche Bahn AG

(Rechtssache C-28/18)

(2018/C 104/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Verein für Konsumenteninformation

Beklagte: Deutsche Bahn AG

Vorlagefrage

Ist Art 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (SEPA-Verordnung) ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass dem Zahlungsempfänger verboten wird, die Zahlung im SEPA-Lastschriftverfahren vom Wohnsitz des Zahlers in dem Mitgliedstaat abhängig zu machen, in dem auch der Zahlungsempfänger seinen (Wohn-)Sitz hat, wenn die Zahlung auch auf andere Art wie zum Beispiel mit Kreditkarte zugelassen wird?

⁽¹⁾ ABl. 2012, L 94, S. 22.

**Rechtsmittel, eingelegt am 22. Januar 2018 von Claire Staelen gegen den Beschluss des Gerichts
(Dritte Kammer) vom 28. November 2017 in der Rechtssache T-217/11 REV, Staelen/Europäischer
Bürgerbeauftragter**

(Rechtssache C-45/18 P)

(2018/C 104/29)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Claire Staelen (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin V. Olona)

Andere Partei des Verfahrens: Europäischer Bürgerbeauftragter

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Beschluss T-217/11 REV aufzuheben,
- den Antrag auf Wiederaufnahme des mit dem Urteil T-217/11 abgeschlossenen Verfahrens für zulässig zu erklären,
- dem Beklagten die gesamten Kosten sämtlicher Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf mehrere Gründe:

- Teilweise Rechtswidrigkeit von Art. 169 der Verfahrensordnung des Gerichts;
 - Verstoß gegen Art. 169 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts;
 - Verfälschung von Tatsachen und Rechtsfehler, da das Gericht die Verfügung vom 19. Mai 2005 gleichzeitig als Erstellung der Eignungsliste und als Verlängerung der Gültigkeit der Eignungsliste eingestuft habe;
 - Rechtsfehler, da nach den Ausführungen des Gerichts eine Verfügung, die nicht allen ihren Adressaten zugestellt worden sei, wirksam sei, und Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung;
 - Verfälschung von Tatsachen und offensichtlich widersprüchliche Schlussfolgerungen des Gerichts im Hinblick auf den vermeintlichen Mangel an Sorgfalt bei der Rechtsmittelführerin und Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes;
 - Fehlen einer Begründung in Bezug auf die Entscheidungserheblichkeit der neuen Tatsachen.
-

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 1. Februar 2018 — Larko/Kommission

(Rechtssache T-412/14) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Veräußerung bestimmter von einem Unternehmen genutzter oder diesem gehörender Vermögenswerte im Rahmen eines Privatisierungsprogramms — Keine wirtschaftliche Kontinuität — Klage des Beihilfeempfängers — Kein Rechtsschutzinteresse — Unzulässigkeit)

(2018/C 104/30)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Larko Geniki Metalleftiki kai Metallourgiki AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Dryllerakis, N. Korogiannakis, I. Soufleros, E. Triantafyllou, G. Psaroudakis und E. Rantos)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bouchagiar, É. Gippini Fournier und B. Stromsky)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2014) 1805 der Kommission vom 27. März 2014 über die staatliche Beihilfe SA.37954 (2013/N) — Griechenland — Veräußerung bestimmter Vermögenswerte der Larco General Mining & Metallurgical Company SA (Abl. 2014, C 156, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Larko Geniki Metalleftiki kai Metallourgiki AE trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 292 vom 1.9.2014.

Urteil des Gerichts vom 1. Februar 2018 — Larko/Kommission

(Rechtssache T-423/14) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Von Griechenland gewährte Beihilfen — Beschluss, mit dem die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden — Begriff der staatlichen Beihilfe — Vorteil — Kriterium des privaten Investors — Höhe der zurückzufordernden Beihilfen — Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen in Form von Garantien)

(2018/C 104/31)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Larko Geniki Metalleftiki kai Metallourgiki AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Dryllerakis, I. Soufleros, E. Triantafyllou, G. Psaroudakis, E. Rantos und N. Korogiannakis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bouchagiar und É. Gippini Fournier)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2014/539/EU der Kommission vom 27. März 2014 über die staatliche Beihilfe SA.34572 (13/C) (ex 13/NN) Griechenlands zugunsten der Larco General Mining & Metallurgical Company S.A. (ABl. 2014, L 254, S. 24)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Larko Geniki Metalliftiki kai Metallourgiki AE trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 292 vom 1.9.2014.

Urteil des Gerichts vom 5. Februar 2018 — Dôvera zdravotná poisťovňa/Kommission

(Rechtssache T-216/15) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Krankenversicherungsträger — Kapitalerhöhung, Rückzahlung von Schulden, Subventionen und Risikoausgleichsmechanismus — Beschluss, mit dem das Nichtvorliegen einer staatlichen Beihilfe festgestellt wird — Begriff der staatlichen Beihilfe — Begriff des Unternehmens und der wirtschaftlichen Tätigkeit — Grundsatz der Solidarität — Staatliche Aufsicht — Wirtschaftliche Tätigkeit — Qualitätswettbewerb — Vorhandensein von Marktteilnehmern mit Gewinnerzielungsabsicht — Erzielung, Verwendung und Ausschüttung von Gewinnen — Rechtsfehler — Beurteilungsfehler)

(2018/C 104/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Dôvera zdravotná poisťovňa, a.s. (Bratislava, Slowakei) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Brouwer und A. Pliego Selie)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P.-J. Loewenthal und L. Armati)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Union zdravotná poisťovňa, a.s. (Bratislava) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt E. Pijnacker Hordijk und Rechtsanwältin A. ter Haar, dann Rechtsanwältin A. ter Haar)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Slowakische Republik (Prozessbevollmächtigte: B. Ricziová)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2015/248 der Kommission vom 15. Oktober 2014 über die Maßnahmen SA.23008 (2013/C) (ex 2013/NN) der Slowakischen Republik zugunsten von Spoločná zdravotná poisťovňa, a. s. (SZP) und Všeobecná zdravotná poisťovňa, a. s. (VZP) (ABl. 2015, L 41, S. 25)

Tenor

1. Der Beschluss (EU) 2015/248 der Kommission vom 15. Oktober 2014 über die Maßnahmen SA.23008 (2013/C) (ex 2013/NN) der Slowakischen Republik zugunsten von Spoločná zdravotná poisťovňa, a. s. (SZP) und Všeobecná zdravotná poisťovňa, a. s. (VZP) wird für nichtig erklärt.

2. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die der Dôvera zdravotná poisťovňa, a. s. und der Union zdravotná poisťovňa, a. s. entstandenen Kosten.
3. Die Slowakische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 262 vom 10.8.2015.

Urteil des Gerichts vom 5. Februar 2018 — Pari Pharma/EMA

(Rechtssache T-235/15) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente, die sich im Besitz der EMA befinden und im Rahmen eines Antrags auf Genehmigung des Inverkehrbringens des Arzneimittels Vantobra vorgelegt wurden — Entscheidung, einem Dritten Zugang zu den Dokumenten zu gewähren — Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen — Keine allgemeine Vermutung der Vertraulichkeit)

(2018/C 104/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Pari Pharma GmbH (Starnberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Epping und Rechtsanwalt W. Rehmann)

Beklagte: Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) (Prozessbevollmächtigte: T. Jabłoński, A. Rusanov, S. Marino, A. Spina und N. Rampal Olmedo)

Streichelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: D. Colas und J. Traband) und Novartis Europharm Ltd (Camberley, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Schoonderbeek)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Entscheidung EMA/271043/2015 der EMA vom 24. April 2015, einem Dritten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43) Zugang zu Dokumenten zu gewähren, die Informationen enthalten, die im Rahmen eines Antrags auf Genehmigung des Inverkehrbringens des Arzneimittels Vantobra vorgelegt wurden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Pari Pharma GmbH trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.
3. Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten.
4. Die Novartis Europharm Ltd trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 221 vom 6.7.2015.

Urteil des Gerichts vom 1. Februar 2018 — European Dynamics Luxembourg u. a./ECHA**(Rechtssache T-477/15) ⁽¹⁾****(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Erbringung von IT-Diensten für IT-Anwendungen der ECHA — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Zuschlagskriterien — Begründungspflicht — Offensichtliche Ermessensfehler — Außervertragliche Haftung)**

(2018/C 104/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: European Dynamics Luxembourg SA (Luxemburg, Luxemburg), European Dynamics Belgium SA (Brüssel, Belgien), Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen M. Sfyri, D. Papadopoulou und C.-N. Dede)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (ECHA) (Prozessbevollmächtigte: ursprünglich E. Maurage, W. Broere und M. Heikkilä, dann W. Broere und M. Heikkilä, im Beistand von Rechtsanwalt J. Stuyck und Rechtsanwältin A. M. Vandromme)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der den Klägerinnen mit Schreiben vom 25. Juni 2015 mitgeteilten Entscheidungen, mit denen die ECHA das Angebot des Konsortiums European Dynamics für den Auftrag ECHA/2014/86 über die Erbringung von IT-Diensten für die IT-Anwendungen der ECHA abgelehnt und diesen Auftrag an einen anderen Bieter vergeben hat, sowie Klage gemäß Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der den Klägerinnen entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die European Dynamics Luxembourg SA, die European Dynamics Belgium SA und die Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA).

⁽¹⁾ ABl. C 363 vom 3.11.2015.

Urteil des Gerichts vom 1. Februar 2018 — Griechenland/Kommission**(Rechtssache T-506/15) ⁽¹⁾****(EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Von Griechenland getätigte Ausgaben — Pauschale finanzielle Berichtigungen — Flächenbezogene Beihilferegulierung — Begriff „Dauergrünland“ — Voraussetzungen für die Vornahme einer pauschalen Berichtigung in Höhe von 25 % — Mitteilung nach Art. 11 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 885/2006 — Art. 31 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 1122/2009 — Cross-Compliance — Kontrolle der Grundanforderungen an die Betriebsführung — Kontrolle des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands — Begründungspflicht — Abzug einer Berichtigung, die durch ein Urteil des Gerichts für nichtig erklärt worden war)**

(2018/C 104/35)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Kanellopoulos, E. Leftheriotou, O. Tsirkinidou und A. Vasilopoulou)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. Kranenborg und D. Triantafyllou)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: A. Gavela Llopis)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitsklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1119 der Kommission vom 22. Juni 2015 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2015, L 182, S. 39)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Hellenische Republik trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 371 vom 9.11.2015.

Urteil des Gerichts vom 1. Februar 2018 — Frankreich/Kommission

(Rechtssache T-518/15) ⁽¹⁾

(EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum [französisches Mutterland] — Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums — Gebiete mit naturbedingten Nachteilen — Pauschale finanzielle Berichtigung — Von Frankreich getätigte Ausgaben — Vor-Ort-Kontrollen — Kriterium der Besatzdichte — Tierzählung — Erhöhung des pauschalen Berichtigungssatzes aufgrund eines wiederholten Verstoßes — Verfahrensgarantien)

(2018/C 104/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. de Bergues, D. Colas, R. Coesme und A. Daly, dann D. Colas, R. Coesme und A. Daly, schließlich D. Colas, R. Coesme, S. Horrenberger und E. de Moustier)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bouquet, A. Lewis und J. Aquilina)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Sampol Pucurull, dann V. Ester Casas)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigkeitsklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1119 der Kommission vom 22. Juni 2015 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2015, L 182, S. 39)

Tenor

1. *Der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1119 der Kommission vom 22. Juni 2015 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union wird für nichtig erklärt, soweit darin eine um 10 % erhöhte pauschale Berichtigung mit der Begründung vorgenommen wird, die den französischen Behörden vorgeworfenen Unzulänglichkeiten bei der Tierzählung seien wiederholt aufgetreten und von den Behörden nicht verbessert worden.*
2. *Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.*
3. *Die Französische Republik und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.*
4. *Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 354 vom 26.10.2015.

**Urteil des Gerichts vom 5. Februar 2018 — Edeka-Handelsgesellschaft Hessenring/Kommission
(Rechtssache T-611/15) ⁽¹⁾**

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Inhaltsverzeichnis der Akte der Kommission zu einem Verfahren nach Art. 101 AEUV — Verweigerung des Zugangs — Begründungspflicht — Pflicht zur Unterrichtung über Rechtsbehelfe — Ausnahmeregelung betreffend den Schutz des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten — Allgemeine Vermutung der Vertraulichkeit)

(2018/C 104/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Edeka-Handelsgesellschaft Hessenring mbH (Melsungen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Wagner und H. Hoffmeyer)

Beklagter: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Clotuche-Duvieusart, L. Wildpanner und A. Buchet, dann F. Clotuche-Duvieusart, A. Buchet und F. Erlbacher, und zuletzt F. Clotuche-Duvieusart und A. Buchet)

Gegenstand

Antrag gestützt auf Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 3. September 2015, mit der der Klägerin der Zugang zur nicht vertraulichen Fassung des Beschlusses der Kommission vom 4. Dezember 2013 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39914 — Euro Interest Rate Derivatives [EIRD] — Vergleichsverfahren) und zum Inhaltsverzeichnis der Verwaltungsakte zu diesem Verfahren verweigert wurde, und eines auf Art. 265 AEUV gestützten Antrags auf Feststellung, dass die Kommission es rechtswidrig unterlassen habe, eine nicht vertrauliche Fassung des Beschlusses C(2013) 8512 final und des Inhaltsverzeichnisses zu diesem Verfahren zu erstellen

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. Die Edeka-Handelsgesellschaft Hessenring mbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 27 vom 25.1.2016.

Urteil des Gerichts vom 5. Februar 2018 — PTC Therapeutics International/EMA

(Rechtssache T-718/15) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokument, das sich im Besitz der EMA befindet und im Rahmen des Antrags auf Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels Translarna vorgelegt wurde — Entscheidung, einem Dritten Zugang zum Dokument zu gewähren — Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen — Keine allgemeine Vermutung der Vertraulichkeit)

(2018/C 104/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: PTC Therapeutics International Ltd (Dublin, Irland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Thomas, Barrister, G. Castle, B. Kelly und H. Billson, Solicitors, sowie M. Demetriou, QC, dann C. Thomas, M. Demetriou, G. Castle und B. Kelly)

Beklagte: Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) (Prozessbevollmächtigte: T. Jabłoński, A. Spina, S. Marino, A. Rusanov und N. Rampal Olmedo)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: European Confederation of Pharmaceutical Entrepreneurs (Eucope) (Prozessbevollmächtigte: D. Scannell, Barrister, und S. Cowlishaw, Solicitor)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Entscheidung EMA/722323/2015 der EMA vom 25. November 2015, einem Dritten nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43) Zugang zu einem Dokument zu gewähren, das Informationen enthält, die im Rahmen eines Antrags auf Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels Translarna vorgelegt worden waren

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die PTC Therapeutics International Ltd trägt neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) entstandenen Kosten, einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.
3. Die European Confederation of Pharmaceutical Entrepreneurs (Eucope) trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 59 vom 15.2.2016.

Urteil des Gerichts vom 5. Februar 2018 — MSD Animal Health Innovation und Intervet international/EMA

(Rechtssache T-729/15) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente, die sich im Besitz der EMA befinden und im Rahmen eines Antrags auf Genehmigung des Inverkehrbringens des Tierarzneimittels Bravecto vorgelegt wurden — Entscheidung, einem Dritten Zugang zu Dokumenten zu gewähren — Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen — Keine allgemeine Vermutung der Vertraulichkeit)

(2018/C 104/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: MSD Animal Health Innovation GmbH (Schwabenheim, Deutschland) und Intervet international BV (Boxmeer, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt P. Bogaert, B. Kelly und H. Billson, Solicitors, J. Stratford, QC, und C. Thomas, Barrister, dann P. Bogaert, B. Kelly, J. Stratford und C. Thomas)

Beklagte: Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) (Prozessbevollmächtigte: T. Jabłoński, A. Spina, S. Marino, A. Rusanov und N. Rampal Olmedo)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Entscheidung EMA/785809/2015 der EMA vom 25. November 2015, einem Dritten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43) Zugang zu Dokumenten zu gewähren, die Informationen enthalten, die im Rahmen eines Antrags auf Genehmigung des Inverkehrbringens des Tierarzneimittels Bravecto vorgelegt wurden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die MSD Animal Health Innovation GmbH und die Intervet international BV tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

⁽¹⁾ ABl. C 59 vom 15.2.2016.

Urteil des Gerichts vom 1. Februar 2018 — Philip Morris Brands/EUIPO — Explosal (Superior Quality Cigarettes FILTER CIGARETTES Raquel)

(Rechtssache T-105/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionsbildmarke Superior Quality Cigarettes FILTER CIGARETTES Raquel — Ältere internationale Bildmarke Marlboro — Relatives Eintragungshindernis — Bekanntheit — Erstmals vor der Beschwerdekammer vorgelegte Beweismittel — Ermessen der Beschwerdekammer — Art. 76 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 95 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001] — Regel 50 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95)

(2018/C 104/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Philip Morris Brands Sàrl (Neuchâtel, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Alonso Domingo)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Folliard-Monguiral und M. Simandlova)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Explosal Ltd (Larnaca, Zypern), (Prozessbevollmächtigte: D. McFarland, Barrister)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Januar 2016 (Sache R 2775/2014-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Philip Morris und Explosal

Tenor

1. *Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 4. Januar 2016 (Sache R 2775/2014-1) wird aufgehoben.*
2. *Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.*
3. *Das EUIPO und die Explosal Ltd tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Philip Morris Brands Sàrl.*

⁽¹⁾ ABl. C 175 vom 17.5.2016.

Urteil des Gerichts vom 5. Februar 2018 — Ranocchia/ERCEA

(Rechtssache T-208/16) ⁽¹⁾

(Forschung und technologische Entwicklung — Aufrufe zur Einreichung von Anträgen und verbundenen Tätigkeiten gemäß dem ERC-Arbeitsprogramm 2015 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation [2014-2020] — Horizont 2020 — Beschluss der ERCEA, mit dem der Vorschlag des Klägers für nicht förderfähig erklärt wird — Projekt betreffend die Identifizierung der mathematischen Algorithmen zur Erleichterung des Lesens und Analysierens bestimmter alter Manuskripte — Ermessensmissbrauch — Tatsächlicher Fehler — Rechtsfehler — Offensichtlicher Beurteilungsfehler)

(2018/C 104/41)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Graziano Ranocchia (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Intino)

Beklagte: Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA) (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. E. Chacon Mohedano, R. Maggio Panizza und L. Moreau, dann M. E. Chacon Mohedano, R. Maggio Panizza und F. Sgritta)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung erstens des Beschlusses Ares(2016) 1020667 der ERCEA vom 26. Februar 2016, mit dem der Antrag des Klägers auf Überprüfung des Beschlusses, mit dem die Finanzhilfe für den Forschungsvorschlag Nr. 682937 („PHercSchools2 — The Hellenistic Philosophical Schools in the Herculaneum Papyri“) abgelehnt wurde, zurückgewiesen wurde, zweitens des Beschlusses Ares(2015) 5922529 der ERCEA vom 17. Dezember 2015, mit dem die Finanzhilfe für diesen Forschungsvorschlag abgelehnt wurde, und drittens jedes vorausgehenden, nachfolgenden oder damit zusammenhängenden Rechtsakts, insbesondere der mit Pressemitteilung der ERCEA vom 12. Februar 2016 veröffentlichten Liste der für das Förderprogramm „ERC-Consolidator Grant“ genehmigten Projekte.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Graziano Ranocchia trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 243 vom 4.7.2016.

Urteil des Gerichts vom 5. Dezember 2017 — El Corte Inglés/EUIPO — Elho Business & Sport (FRee STyLe)

(Rechtssache T-212/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionsbildmarke FRee STyLe — Absolutes Eintragungshindernis — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001] — Art. 76 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 95 der Verordnung 2017/1001] — Gleichbehandlung)

(2018/C 104/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: El Corte Inglés, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. L. Rivas Zurdo)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: S. Bonne)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Elho Business & Sport Vertriebs GmbH (Obergriesbach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Warnke)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Februar 2016 (Sache R 377/2015-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Elho Business & Sport und El Corte Inglés.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die El Corte Inglés, SA, trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 243 vom 4.7.2016.

Urteil des Gerichts vom 5. Dezember 2017 — El Corte Inglés/EUIPO — Elho Business & Sport (FREE STYLE)

(Rechtssache T-213/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke FREESTYLE — Absolutes Eintragungshindernis — Kein beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001] — Art. 76 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 95 der Verordnung 2017/1001] — Gleichbehandlung)

(2018/C 104/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: El Corte Inglés, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. L. Rivas Zurdo)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: S. Bonne)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Elho Business & Sport Vertriebs GmbH (Obergriesbach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Warnke)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Februar 2016 (Sache R 378/2015-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Elho Business & Sport und El Corte Inglés.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die El Corte Inglés, SA, trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 243 vom 4.7.2016

Urteil des Gerichts vom 1. Februar 2018 — Aldi Einkauf/EUIPO — Schwamm & Cie. (Le Coq de France)

(Rechtssache T-457/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke Le Coq de France — Ältere nationale Bildmarke le coq — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) 2017/1001])

(2018/C 104/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Aldi Einkauf GmbH & Co. OHG (Essen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Lützenrath, U. Rademacher und C. Fürsen sowie Rechtsanwältin N. Bertram)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Schifko und D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Schwamm & Cie mbH (Saarbrücken, Deutschland)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. Juni 2016 (Sache R 1786/2015-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Schwamm & Cie und Aldi Einkauf

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Aldi Einkauf GmbH & Co. OHG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 364 vom 3.10.2016.

Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2018 — Kondyterska korporatsiia „Roshen“/EUIPO — Krasnyi oktyabr (Darstellung eines Krebses)

(Rechtssache T-775/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Bildmarke, die einen Krebs darstellt — Ältere internationale Registrierung der Bildmarke РАКОВЫЕ ШЕЙКИ — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2018/C 104/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Dochirnie pidpriumstvo Kondyterska korporatsiia „Roshen“ (Kiew, Ukraine) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen R. Žabolienė und I. Lukauskienė)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: A. Lukošūtė und D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Moscow Confectionery Factory „Krasnyi oktyabr“ OAO (Moskau, Russland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Spuhler, M. Geitz und J. Stock)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. August 2016 (Sache R 2419/2015-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Moscow Confectionery Factory „Krasnyi oktyabr“ und der Dochirnie pidpriumstvo Kondyterska korporatsiia „Roshen“

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Dochirnie pidpriumstvo Kondyterska korporatsiia „Roshen“ trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 475 vom 19.12.2016.

Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2018 — Şölen Çikolata Gıda Sanayi ve Ticaret/EUIPO — Zaharieva (Schachtel zur Präsentation von Tüten)

(Rechtssache T-793/16) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsverfahren — Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das eine Schachtel zur Präsentation von Tüten darstellt — Ältere internationale Registrierung mit Benennung Bulgariens — Nichtigkeitsgründe — Verwendung eines Zeichens mit Unterscheidungskraft in einem jüngeren Geschmacksmuster, die der Inhaber des Zeichens zu untersagen berechtigt ist — Art. 25 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 — Begründungspflicht — Art. 62 der Verordnung Nr. 6/2002 — Sorgfaltspflicht — Art. 63 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002)

(2018/C 104/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Şölen Çikolata Gıda Sanayi ve Ticaret AŞ (Şehitkamil Gaziantep, Türkei) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin T. Tsenova)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: J. Ivanauskas)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Elka Zaharieva (Plovdiv, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Kostov)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. September 2016 (Sache R 1143/2015-3) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Şölen Çikolata Gıda Sanayi ve Ticaret und Frau Zaharieva

Tenor

1. Die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 12. September 2016 (Sache R 1143/2015-3) wird aufgehoben.
2. Dem Antrag auf Nichtigerklärung des unter dem Aktenzeichen 002343244-0002 eingetragenen Geschmacksmusters wird stattgegeben.
3. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die Şölen Çikolata Gıda Sanayi ve Ticaret vor dem Gericht und vor der Beschwerdekammer entstandenen Kosten.
4. Frau Elka Zaharieva trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 22 vom 23.1.2017.

Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2018 — Şölen Çikolata Gıda Sanayi ve Ticaret/EUIPO — Zaharieva (Verpackung für Eistüten)

(Rechtssache T-794/16) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsverfahren — Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das eine Eistüte darstellt — Ältere internationale Registrierung mit Benennung Bulgariens — Nichtigkeitsgründe — Verwendung eines Zeichens mit Unterscheidungskraft in einem jüngeren Geschmacksmuster, die der Inhaber des Zeichens zu untersagen berechtigt ist — Art. 25 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 — Begründungspflicht — Art. 62 der Verordnung Nr. 6/2002 — Sorgfaltspflicht — Art. 63 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002)

(2018/C 104/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Şölen Çikolata Gıda Sanayi ve Ticaret AŞ (Şehitkamil Gaziantep, Türkei) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin T. Tsenova)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: J. Ivanauskas)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Elka Zaharieva (Plovdiv, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Kostov)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. September 2016 (Sache R 1144/2015-3) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Şölen Çikolata Gıda Sanayi ve Ticaret und Frau Zaharieva

Tenor

1. Die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 12. September 2016 (Sache R 1144/2015-3) wird aufgehoben.
2. Dem Antrag auf Nichtigerklärung des unter dem Aktenzeichen 002343244-0001 eingetragenen Geschmacksmusters wird stattgegeben.
3. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die Şölen Çikolata Gıda Sanayi ve Ticaret vor dem Gericht und vor der Beschwerdekammer des EUIPO entstandenen Kosten.
4. Frau Elka Zaharieva trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 22 vom 23.1.2017.

Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2018 — Krasnyiy oktyabr/EUIPO — Kondyterska korporatsiia „Roshen“ (CRABS)

(Rechtssache T-795/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Bildmarke CRABS — Ältere internationale Registrierung der Bildmarke ПАКОВЫЕ ШЕЙКИ — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2018/C 104/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Moscow Confectionery Factory „Krasnyiy oktyabr“ OAO (Moskau, Russland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Spuhler, M. Geitz und J. Stock)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: A. Lukošūitė und D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Dochirnie pidpriemstvo Kondyterska korporatsiia „Roshen“ (Kiew, Ukraine) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen R. Žabolienė und I. Lukauskienė)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. August 2016 (Sache R 2507/2015-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Moscow Confectionery Factory „Krasnyiy oktyabr“ und der Dochirnie pidpriemstvo Kondyterska korporatsiia „Roshen“

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Moscow Confectionery Factory „Krasnyiy oktyabr“ OAO trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 6 vom 9.1.2017.

Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2018 — Access Info Europe/Kommission**(Rechtssache T-851/16) ⁽¹⁾**

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Erklärungen EU-Türkei vom 8. und 18. März 2016 — Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen durch die Europäische Union oder die Mitgliedstaaten — Vom Juristischen Dienst eines Organs erstellte oder empfangene Dokumente — Rechtsgutachten — Analysen zur Rechtmäßigkeit der im Rahmen der Durchführung der Erklärung EU-Türkei vom 8. März 2016 vorgesehenen Maßnahmen — Verweigerung des Zugangs — Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 1049/2001 — Ausnahme zum Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen — Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 — Ausnahme zum Schutz von Gerichtsverfahren — Ausnahme zum Schutz der Rechtsberatung)

(2018/C 104/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Access Info Europe (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Brouwer, E. Raedts und J. Wolfhagen)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Buchet und M. Konstantinidis)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2016) 6029 final der Kommission vom 19. September 2016, mit dem die Weigerung der Kommission bestätigt wurde, der Klägerin Zugang zu Dokumenten zu gewähren, die vom Juristischen Dienst dieses Organs stammen und sich auf die Rechtmäßigkeit der von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der in der Erklärung der Staats- oder Regierungschefs der Union vom 8. März 2016, angenommen nach ihrem Treffen mit dem türkischen Premierminister vom 7. März 2016, beschriebenen Maßnahmen beziehen sollen

Tenor

1. Der Beschluss C(2016) 6029 final der Europäischen Kommission vom 19. September 2016 wird für nichtig erklärt, soweit Access Info Europe mit ihm ein teilweiser Zugang zum ersten Satz des mit „Legal Framework“ bezeichneten Teils des Dokuments der Kommission mit dem Aktenzeichen Ares(2016) 2453347 sowie zum ersten Satz des mit dem Titel „EU Legal Framework“ bezeichneten Punktes I Buchst. a von Anhang I des Dokuments der Kommission mit dem Aktenzeichen Ares(2016) 2453181 verwehrt wurde.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 53 vom 20.2.2017.

Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2018 — Access Info Europe/Kommission**(Rechtssache T-852/16) ⁽¹⁾**

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Erklärungen EU-Türkei vom 8. und 18. März 2016 — Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen durch die Europäische Union oder die Mitgliedstaaten — Vom Juristischen Dienst eines Organs erstellte oder empfangene Dokumente — Rechtsgutachten — Analysen zur Rechtmäßigkeit der im Rahmen der Durchführung der Erklärung EU-Türkei vom 18. März 2016 vorgesehenen Maßnahmen — Verweigerung des Zugangs — Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 1049/2001 — Ausnahme zum Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen — Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 — Ausnahme zum Schutz von Gerichtsverfahren — Ausnahme zum Schutz der Rechtsberatung)

(2018/C 104/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Access Info Europe (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Brouwer, E. Raedts und J. Wolfhagen)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Buchet und M. Konstantinidis)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2016) 6030 final der Kommission vom 19. September 2016, mit dem die Weigerung der Kommission bestätigt wurde, der Klägerin Zugang zu Dokumenten zu gewähren, die vom Juristischen Dienst dieses Organs stammen und sich auf die Rechtmäßigkeit der von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der in der Erklärung der Staats- oder Regierungschefs der Union vom 18. März 2016, angenommen nach ihrem Treffen mit dem türkischen Premierminister am gleichen Tag, beschriebenen Maßnahmen beziehen sollen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Access Info Europe trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 53 vom 20.2.2017.

Urteil des Gerichts vom 1. Februar 2018 — Cantina e oleificio sociale di San Marzano/EUIPO — Miguel Torres (SANTORO)**(Rechtssache T-102/17) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Unionsbildmarke SANTORO — Ältere Unionswortmarke SANGRE DE TORO — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2018/C 104/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Cantina e oleificio sociale di San Marzano (San Marzano di San Giuseppe, Italien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte F. Jacobacci und E. Truffo, dann Rechtsanwalt I. Carli)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: P. Sipos)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Miguel Torres, SA (Vilafranca del Penedés, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Güell Serra)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. Dezember 2016 (Sache R 2018/2015-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Miguel Torres, SA und der Cantina e oleificio sociale di San Marzano

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Cantina e oleificio sociale di San Marzano trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 121 vom 18.4.2017.

Beschluss des Gerichts vom 22. Januar 2018 — Italien u. a./Kommission

(Verbundene Rechtssachen T-125/13, T-152/13 und T-167/13) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Bodenabfertigungsdienste — Kapitaleinlagen der SEA zugunsten der SEA Handling — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Teilweise Streichung — Klagerücknahme — Teilweise Erledigung der Hauptsache — Löschung aus dem Unternehmensregister)

(2018/C 104/52)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin in der Rechtssache T-125/13: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von S. Fiorentino, avvocato dello Stato)

Klägerin in der Rechtssache T-152/13: SEA Handling SpA (Somma Lombardo, Italien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte B. Nascimbene, F. Rossi dal Pozzo, M. Merola und L. Cappelletti, dann Rechtsanwälte B. Nascimbene, F. Rossi dal Pozzo und M. Merola)

Klägerin in der Rechtssache T-167/13: Comune di Milano (Italien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt S. Grassani und Rechtsanwältin A. Franchi, dann Rechtsanwalt S. Grassani)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Klägerin in der Rechtssache T-152/13: Società per azioni esercizi aeroportuali (SEA) (Segrate, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Merola, B. Nascimbene und F. Rossi dal Pozzo sowie Rechtsanwältin M. C. Toniolo) und Comune di Milano (Italien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt S. Grassani und Rechtsanwältin A. Franchi, dann Rechtsanwalt S. Grassani)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Conte und D. Grespan)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigklärung des Beschlusses (EU) 2015/1225 der Kommission vom 19. Dezember 2012 über die von der SEA SpA zugunsten der SEA Handling SpA vorgenommenen Kapitalerhöhungen (SA.21420 (C 14/10) (ex NN 25/10) (ex CP 175/06)) (ABl. 2015, L 201, S. 1)

Tenor

1. Die Verbindung der Rechtssachen T-125/13, T-152/13 und T-167/13 zu gemeinsamem mündlichen Verfahren und zu gemeinsamer das Verfahren beendender Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Rechtssache T-125/13 wird im Register des Gerichts gestrichen.
3. Die von der SEA Handling SpA in der Rechtssache T-152/13 erhobene Klage ist in der Hauptsache erledigt.
4. In der Rechtssache T-125/13 tragen die Italienische Republik und die Europäische Kommission ihre eigenen Kosten.
5. In der Rechtssache T-152/13 tragen SEA Handling und die Kommission ihre eigenen Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes. Die Società per azioni esercizi aeroportuali (SEA) und die Comune di Milano (Italien) tragen ihre eigenen Kosten in der Rechtssache T-152/13.
6. In der Rechtssache T-167/13 bleibt die Kostenentscheidung vorbehalten.

⁽¹⁾ ABL C 114 vom 20.4.2013.

Beschluss des Gerichts vom 23. Januar 2018 — QG/Kommission

(Rechtssache T-845/16) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Beihilfe der spanischen Behörden zugunsten bestimmter Profifußballvereine — Vorzugssteuersatz im Rahmen der Körperschaftsteuer — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Fehlende Klagebefugnis — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2018/C 104/53)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: QG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Ruiz Ezquerra, R. Oncina Borrego, I. Sobrepera Millet und A. Hernández Pardo)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Luengo, B. Stromsky und P. Němečková)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigklärung des Beschlusses C(2016) 4046 endg. der Kommission vom 4. Juli 2016 über die staatliche Beihilfe SA.29769 (2013/C) (ex 2013/NN) Spaniens an bestimmte Fußballvereine

Tenor

1. Der Antrag auf Feststellung der Erledigung der Hauptsache wird zurückgewiesen.
2. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
3. Die Streithilfeanträge des Königreichs Spanien und des Fútbol Club Barcelona haben sich erledigt.
4. QG trägt die Kosten.

5. QG, die Europäische Kommission, das Königreich Spanien und der Fútbol Club Barcelona tragen jeweils ihre eigenen Kosten für die Streithilfeanträge.

⁽¹⁾ ABl. C 53 vom 20.2.2017.

Beschluss des Gerichts vom 23. Januar 2018 — QF/Kommission

(Rechtssache T-846/16) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Beihilfe der spanischen Behörden zugunsten bestimmter Profifußballvereine — Vorzugssteuersatz im Rahmen der Körperschaftsteuer — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Fehlende Klagebefugnis — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2018/C 104/54)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: QF (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Ruiz Ezquerro, R. Oncina Borrego, I. Sobrepera Millet und A. Hernández Pardo)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Luengo, B. Stromsky und P. Němečková)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2016) 4046 endg. der Kommission vom 4. Juli 2016 über die staatliche Beihilfe SA.29769 (2013/C) (ex 2013/NN) Spaniens an bestimmte Fußballvereine

Tenor

1. Der Antrag auf Feststellung der Erledigung der Hauptsache wird zurückgewiesen.
2. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
3. Die Streithilfeanträge des Königreichs Spanien und des Fútbol Club Barcelona haben sich erledigt.
4. QF trägt die Kosten.
5. QF, die Europäische Kommission, das Königreich Spanien und der Fútbol Club Barcelona tragen jeweils ihre eigenen Kosten für die Streithilfeanträge.

⁽¹⁾ ABl. C 53 vom 20.2.2017.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 23. Januar 2018 — Seco Belgium und Vinçotte/Parlament

(Rechtssache T-812/17 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentliche Aufträge — Antrag auf Aussetzung der Vollziehung — Rücknahme der angefochtenen Handlung — Teilweise Erledigung — Antrag auf eine Anordnung — Fehlende Dringlichkeit)

(2018/C 104/55)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragstellerinnen: Seco Belgium (Brüssel, Belgien), Vinçotte (Vilvoorde, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Delvaux und R. Simar)

Antragsgegner: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: P. López-Carceller und Z. Nagy)

Gegenstand

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung der Vollziehung des Beschlusses des Parlaments vom 1. Dezember 2017, das von den Antragstellerinnen im Rahmen der Ausschreibung 06D 20/2017/M005, „Aufgaben im Zusammenhang mit Kontrolle und technischen Gutachten im Rahmen von Beschaffungen, Projekten und Gebäudearbeiten des Europäischen Parlaments in Brüssel“, eingereichte Angebot abzulehnen und den Auftrag an einen anderen Bieter zu vergeben sowie auf Erlass einer Anordnung gegen das Parlament.

Tenor

1. Der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Beschlusses des Europäischen Parlaments vom 1. Dezember 2017, das von Seco Belgium und Vinçotte im Rahmen der Ausschreibung 06D 20/2017/M005, „Aufgaben im Zusammenhang mit Kontrolle und technischen Gutachten im Rahmen von Beschaffungen, Projekten und Gebäudearbeiten des Europäischen Parlaments in Brüssel“, eingereichte Angebot abzulehnen und den Auftrag an einen anderen Bieter zu vergeben, hat sich erledigt.
2. Im Übrigen wird der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz abgewiesen.
3. Der Beschluss vom 21. Dezember 2017, Seco Belgium und Vinçotte/Parlament (T-812/17 R), wird aufgehoben.
4. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 12. Januar 2018 — Eesti Apteekide Ühendus/Kommission

(Rechtssache T-10/18)

(2018/C 104/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Eesti Apteekide Ühendus MTÜ (Laagri, Estland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Paas-Mohando und I. Kangur)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den am 23. Oktober 2017 erlassenen Beschluss SA.42028 (2017/NN) der Kommission⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf zwei Klagegründe.

1. Der estnische Apothekenverband sei befugt, eine Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses SA.42028 (2017/NN) der Kommission zu erheben.
 - Gemäß dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-313/90⁽²⁾ seien zum Abschluss des Vorverfahrens erlassene Beschlüsse der Kommission, keine Einwände zu erheben, gerichtlich überprüfbar.

- Der estnische Apothekenverband sei als Beteiligter gemäß Art. 108 Abs. 2 AEUV und Art. 1 Buchst. h der Verordnung 2015/1589⁽³⁾ befugt, eine Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses SA.42028 (2017/NN) der Kommission beim Gericht der Europäischen Union zu erheben.
2. Die Kommission sei verpflichtet gewesen, aufgrund des Tests ernster Schwierigkeiten ein formelles Prüfverfahren nach Art. 108 Abs. 2 AEUV einzuleiten. Die ernsten Schwierigkeiten der Kommission beim Erlass des angefochtenen Beschlusses und damit der Verstoß gegen die in Art. 108 Abs. 2 AEUV vorgesehenen Verfahrensgarantien ergäben sich aus Folgendem:
- Die Kommission habe dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass sie festgestellt habe, dass kein Vorteil aus staatlichen Mitteln gewährt werde, weil die Kommission nicht bemerkt habe, dass Finnland seinen Regelungsspielraum missbraucht habe, was dann zu einem Verzicht auf staatliche Mittel geführt habe.
- Die Kommission habe dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass sie keinen selektiven Vorteil festgestellt habe, weil die Kommission die „speziellen Aufgaben“ nicht ordnungsgemäß als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) eingestuft habe.
- Die Kommission habe im Vorverfahren wesentliche Informationen nicht gesammelt.
- Das Vorverfahren habe unangemessen lang gedauert (fast 30 Monate).
- Die Kommission habe auf die bisher unbekannte rechtliche Definition „spezielle Aufgaben“ zurückgegriffen.
- Während des Vorverfahrens habe Finnland sein Universitätsgesetz, wonach Finnland gewöhnlich die Körperschaftsteuer und die Apothekengebühr erstattet habe, die die Yliopiston Apteekki Oy an die Universität Helsinki gezahlt habe, was die zentrale Regelung einer der berichteten staatlichen Beihilfemaßnahmen gewesen sei, geändert.

⁽¹⁾ ABl. 2017, C 422, S. 10.

⁽²⁾ Urteil vom 24. März 1993, Comité International de la Rayonne et des Fibres Synthétiques u. a./Kommission, C-313/90, EU:C:1993:111.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. 2015, L 248, S. 9).

Klage, eingereicht am 19. Januar 2018 — Delfant Hoylaerts/Kommission

(Rechtssache T-17/18)

(2018/C 104/57)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Isabelle Delfant Hoylaerts (Montredon-des-Corbières, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Conquet)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die ablehnende Entscheidung der Kommission vom 21. März 2017 aufzuheben;
- die stillschweigende ablehnende Entscheidung der Kommission vom 20. Oktober 2017 aufzuheben;
- die Kommission zu verurteilen, die Kosten für das medizinisch-erzieherische Institut ab dem 20. Oktober 2017 zu übernehmen;

- die Kommission zu verurteilen, ihr 3 000 Euro zum Ersatz ihres immateriellen und finanziellen Schadens zu zahlen;
- die Kommission zu verurteilen, die Kosten zu tragen und ihr 3 000 Euro für nicht erstattungsfähige Kosten zu zahlen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf einen einzigen Klagegrund, mit dem sie einen Verstoß gegen Art. 72 des Statuts der Beamten der Europäischen Union rügt, dessen Bestimmungen in die Gemeinsame Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Union, insbesondere in Art. 20, und in den Leitfaden für Maßnahmen der Kommission betreffend behinderte Kinder von statutarischen Bediensteten übernommen worden seien.

Die Kommission habe gegen die oben genannten Bestimmungen verstoßen, indem sie entschieden habe, die Übernahme der Kosten für ein medizinisch-erzieherisches Institut (im Folgenden: Institut) für das behinderte Kind der Klägerin zu verweigern. Diese Entscheidung beruhe auf einem rein administrativen Unverständnis, und die Rechtsgrundlage, auf die sich die Kommission gestützt habe, gebe es nicht.

Das missbräuchliche Verhalten der Kommission habe gravierende Folgen, da die Klägerin nicht in der Lage sei, selbst für die Kosten des Instituts aufzukommen, das jedoch für ihr Kind lebenswichtig sei. Somit habe sich ihr seelischer und finanzieller Zustand durch den Fehler der Kommission verschlechtert.

Klage, eingereicht am 19. Januar 2018 — Republik Polen/Kommission

(Rechtssache T-21/18)

(2018/C 104/58)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2014 der Kommission vom 8. November 2017 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C[2017] 7263) (ABl. EU L 292 vom 10. November 2017, S. 61) für nichtig zu erklären, soweit darin Nettobeträge in Höhe von 48 317 806,79 Euro und 26 638 201,22 Euro, die die von der Republik Polen zugelassene Zahlstelle ausgezahlt hat, von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossen werden;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Es sei gegen Art. 52 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1306/2013 ⁽¹⁾ verstoßen worden, weil die finanzielle Berichtigung auf der Grundlage einer fehlerhaften Sachverhaltsfeststellung und Rechtsauslegung vorgenommen worden sei, obwohl die Ausgaben von der Republik Polen im Einklang mit den Unionsvorschriften getätigt worden seien.

2. Es sei gegen Art. 52 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1306/2013 verstoßen worden, weil die Pauschalberichtigung gemessen an der Gefahr finanzieller Verluste für den Unionshaushalt extrem überhöht sei.
3. Es sei gegen Art. 296 Abs. 2 AEUV verstoßen worden, weil die finanzielle Berichtigung nicht hinreichend begründet sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU L 347 vom 20.12.2013, S. 549, mit Änderungen).

Klage, eingereicht am 19. Januar 2018 — Bulgarien/Kommission

(Rechtssache T-22/18)

(2018/C 104/59)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Klägerin: Republik Bulgarien (Prozessbevollmächtigte: E. Petranova und L. Zaharieva)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2014 der Kommission vom 8. November 2017 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 7263) in seinen zu Haushaltsposten 6711 gehörenden Teilen für nichtig zu erklären, in denen bestimmte Ausgaben der Republik Bulgarien in Höhe von 11 685 774,48 Euro, mit finanzieller Auswirkung in Höhe von 11 412 865,79 Euro, nach Abzügen von 272 908,69 Euro, von der Finanzierung durch die Europäische Union im Rahmen des ELER ausgeschlossen werden;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf insgesamt zehn Gründe gestützt:

1. Gründe, die sich auf Beträge bezögen, die von der Unionsfinanzierung aufgrund von mangelhafter Schlüsselkontrolle „Ausreichende Qualität von Vor-Ort-Kontrollen“ und mangelhafter Schlüsselkontrolle „Angemessene Prüfung von Zahlungsanträgen“, aufgrund von mangelhafter Schlüsselkontrolle „Angemessene Bewertung der Plausibilität der Kosten“ — Ausgaben für Direktkäufe und aufgrund von mangelhafter Schlüsselkontrolle „Angemessene Bewertung der Plausibilität der Kosten“ — Ausgaben im Zusammenhang mit dem Bewertungsausschuss ausgeschlossen seien:
 - Verstoß gegen das Konformitätsabschlussverfahren nach Art. 52 der Verordnung Nr. 1306/2013 und gegen Art. 34 der Durchführungsverordnung Nr. 908/2014 insoweit, als die Kommission neue Gründe zur Stützung ihrer Feststellungen hinsichtlich der Qualität der Vor-Ort-Kontrollen hinzugefügt habe;
 - Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit insoweit, als klare Kriterien und Leitlinien in Bezug auf die ausreichende Qualität von Vor-Ort-Kontrollen fehlten;

- Verstoß gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung und gegen das Konformitätsabschlussverfahren nach Art. 52 der Verordnung Nr. 1306/2013 insoweit, als unbegründete Finanzkorrekturen vorgenommen worden seien;
 - Verstoß gegen das Konformitätsabschlussverfahren nach Art. 52 der Verordnung Nr. 1306/2013 und gegen die Leitlinien für die Berechnung von Finanzkorrekturen im Zusammenhang mit der nach Maßnahme 311 für die Haushaltsjahre 2013, 2014 und 2015 vorgenommenen Finanzkorrektur;
 - Verstoß gegen die Leitlinien für die Berechnung von Finanzkorrekturen insoweit, als die Finanzkorrektur in einem Ausmaß vorgenommen worden sei, das nicht verhältnismäßig zur tatsächlichen Gefahr eines finanziellen Schadens der Union sei;
 - Verstoß gegen das Konformitätsabschlussverfahren nach Art. 52 der Verordnung Nr. 1306/2013 und gegen die Leitlinien für die Berechnung von Finanzkorrekturen bei der Vornahme von Finanzkorrekturen im Zusammenhang mit der ausreichenden Qualität von Vor-Ort-Kontrollen;
 - Verstoß gegen Art. 34 Abs. 6 der Durchführungsverordnung Nr. 908/2014, gegen Art. 12 Abs. 8 der Delegierten Verordnung Nr. 907/2014, gegen die Leitlinien für die Berechnung von Finanzkorrekturen und gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit der Vornahme von Korrekturen bei allen Ausgaben, die für eine Erstattung geltend gemacht worden seien;
 - Verstoß gegen das Konformitätsabschlussverfahren nach Art. 52 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1306/2013, gegen die Leitlinien für die Berechnung von Finanzkorrekturen und gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit der Ermittlung der Grundlage für die Vornahme von Korrekturen in Bezug auf Projekte in der Monitoringphase;
2. Gründe, die sich nur auf Beträge bezögen, die von der Unionsfinanzierung aufgrund von mangelhafter Schlüsselkontrolle „Angemessene Bewertung der Plausibilität der Kosten“ — Ausgaben im Zusammenhang mit dem Bewertungsausschuss ausgeschlossen seien:
- Verstoß gegen das Konformitätsabschlussverfahren nach Art. 52 der Verordnung Nr. 1306/2013, gegen Art. 12 der Delegierten Verordnung Nr. 907/2014 und gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit im Zusammenhang mit den Leitlinien für die Berechnung von Finanzkorrekturen bei der Anwendung der Methodik für die Berechnung von Finanzkorrekturen;
 - Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit dem Ausmaß der von der Kommission vorgenommenen Finanzkorrekturen.

Klage, eingereicht am 19. Januar 2018 — PAN Europe/Kommission

(Rechtssache T-25/18)

(2018/C 104/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Pesticide Action Network Europe (PAN Europe) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Kloostra)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss der Kommission C(2017) 7604 final vom 9. November 2017, mit dem dem Kläger der Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung delegierter Verordnungen zu wissenschaftlichen Kriterien für die Bewertung von Stoffen mit endokriner Wirkung teilweise verweigert wurde, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Die Kommission habe beim Erlass des angefochtenen Beschlusses gegen Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁽¹⁾ verstoßen und diesen falsch angewandt.
 - Die Kommission habe gegen Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verstoßen und diesen falsch angewandt, indem sie ihn auf Informationen zu einem abgeschlossenen Entscheidungsprozess angewandt habe.
 - Die Kommission habe gegen Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verstoßen, da sie den Ablehnungsgrund nicht hinreichend eng ausgelegt bzw. angewandt habe und nicht nachgewiesen habe, dass die Verbreitung den Entscheidungsprozess ernstlich beeinträchtigen würde.
2. Die Kommission habe beim Erlass des angefochtenen Beschlusses gegen Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006⁽²⁾ und Art. 4 Abs. 3 der Verordnung 1049/2001 verstoßen.
 - Die Kommission habe gegen Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 und Art. 4 Abs. 3 der Verordnung 1049/2001 verstoßen, da sie die in dem Antrag auf Zugang benannten Unterlagen nicht konkret und individuell geprüft habe und nicht für jedes einzelne Dokument begründet habe, warum es nicht verbreitet werden sollte, indem sie den Ablehnungsgrund in Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht hinreichend eng ausgelegt habe; darüber hinaus habe die Kommission gegen die genannten Vorschriften verstoßen, da sie das spezifische Interesse des Schutzes des Entscheidungsprozesses nicht gegen die allgemeinen Interessen an der Verbreitung von Umweltinformationen abgewogen und die Ablehnung nicht ausreichend begründet habe.
3. Die Kommission habe zu Unrecht das überwiegende öffentliche Interesse an der Verbreitung der verlangten Informationen nicht berücksichtigt.
 - Wegen der wesentlichen Änderung der Politik im Laufe des Entscheidungsprozesses und der wesentlichen Änderung des Entwurfs der während dieses Prozesses festgelegten wissenschaftlichen Kriterien gebe es ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der verlangten Informationen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. 2006, L 264, S. 13).

Klage, eingereicht am — Asahi Intecc/EUIPO — Celesio (Celeson)

(Rechtssache T-36/18)

(2018/C 104/61)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Asahi Intecc Co. Ltd (Nagoya-Stadt, Japan) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Schmidpeter)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Celesio AG (Stuttgart, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin: Klägerin

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Marke „Celeson“ mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 254 798 mit Benennung der Europäischen Union.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. November 2017 in der Sache R 1004/2017-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den von der McKesson Europe AG (ehemals Celesio AG) erhobenen Widerspruch Nr. B 2 644 816 gegen die von der Klägerin beantragte internationale Registrierung der Wortmarke Celeson mit Benennung der Europäischen Union zurückzuweisen;
- dem EUIPO seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin für das Verfahren vor dem Gericht aufzuerlegen;
- dem EUIPO und der McKesson Europe AG (ehemals Celesio AG) jeweils die Hälfte der notwendigen Kosten der Klägerin für das Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001.

Klage, eingereicht am 23. Januar 2018 — Stirlinx Arkadiusz Kamusiński/EUIPO — Heinrich Bauer Verlag (Brave Paper)

(Rechtssache T-37/18)

(2018/C 104/62)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Kläger: Stirlinx Arkadiusz Kamusiński (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Pruszczyk)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Heinrich Bauer Verlag KG (Hamburg, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Kläger

Streitige Marke: Unionswortmarke „Brave Paper“ — Anmeldung Nr. 13 774 211

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. November 2017 in der Sache R 391/2017-4

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Eintragung der Marke für alle Waren und Dienstleistungen, für die die Eintragung beantragt wurde, zu gestatten;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 24. Januar 2018 — Ecolab USA/EUIPO (SOLIDPOWER)

(Rechtssache T-40/18)

(2018/C 104/63)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ecolab USA, Inc. (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen V. Töbelmann und K. Middelhoff)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union der Wortmarke „SOLIDPOWER“ — Anmeldung Nr. 1 310 671

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. November 2017 in der Sache R 1182/2017-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO seine eigenen Kosten und die der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 2 der Verordnung 2017/1001.

Klage, eingereicht am 24. Januar 2018 — Rietze/EUIPO — Volkswagen (Voitures)

(Rechtssache T-43/18)

(2018/C 104/64)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Rietze GmbH & Co. KG (Altdorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Krogmann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Volkswagen AG (Wolfsburg, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Musters oder Modells: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitiges Muster oder Modell: Gemeinschaftsgeschmackmuster Nr. 5467-0001

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. November 2017 in der Sache R 1204/2016-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der dritten Beschwerdekammer aufzuheben und das Gemeinschaftsgeschmackmuster Nr. 5467-0001 für nichtig zu erklären;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 4 Abs. 1 im Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 b) der Verordnung Nr. 6/2002.

Klage, eingereicht am 29. Januar 2018 — Novenco Building & Industry/EUIPO — Novenco Ventilator (Beijing) (NOVENCO)

(Rechtssache T-45/18)

(2018/C 104/65)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Novenco Building & Industry A/S (Næstved, Dänemark) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Rasmussen)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Novenco Ventilator (Beijing) Co. Ltd (Peking, China)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Antragsteller der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Bildmarke „NOVENCO“ mit Benennung der Europäischen Union / Internationale Registrierung Nr. 1 187 938 mit Benennung der Europäischen Union

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. November 2017 in der Sache R 2354/2016-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung teilweise aufzuheben, nämlich in Bezug auf die von der IR 1187938 erfassten Waren der Klasse 7;
- dem EUIPO seine eigenen Kosten und die Kosten der anderen Beteiligten einschließlich der im Beschwerde- und im Widerspruchsverfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001.

Klage, eingereicht am 26. Januar 2018 — NGV/EUIPO (LIEBLINGSWEIN)**(Rechtssache T-55/18)**

(2018/C 104/66)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: NGV GmbH (Wildeshausen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Spieker, A. Schönfleisch, und M. Alber)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „LIEBLINGSWEIN“ — Anmeldung Nr. 15 326 515

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. November 2018 in der Sache R 291/2017-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

— Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b), c) und g) der Verordnung Nr. 2017/1001.

Klage, eingereicht am 26. Januar 2018 — NGV/EUIPO (WEIN FÜR PROFIS)**(Rechtssache T-56/18)**

(2018/C 104/67)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: NGV GmbH (Wildeshausen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Spieker, A. Schönfleisch, M. Alber)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „WEIN FÜR PROFIS“ — Anmeldung Nr. 15 326 549

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. November 2017 in der Sache R 501/2017-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b), c) und g) der Verordnung Nr. 2017/1001;

Klage, eingereicht am 29. Januar 2018 — NGV/EUIPO (WEIN FÜR PROFIS)**(Rechtssache T-57/18)**

(2018/C 104/68)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: NGV GmbH (Wildeshausen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Spieker, A. Schönfleisch, und M. Alber)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „WEIN FÜR PROFIS“ — Anmeldung Nr. 15 326 531

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. November 2017 in der Sache R 502/2017-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b), c) und g) der Verordnung Nr. 2017/1001.

Klage, eingereicht am 29. Januar 2018 — Hangzhou Lezoo traveling equipment/EUIPO — Promotional Traders (GREEN HERMIT)**(Rechtssache T-60/18)**

(2018/C 104/69)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: Hangzhou Lezoo traveling equipment Co. Ltd (Hangzhou, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin D. Burghardt)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Promotional Traders Pty Ltd (Subiaco, Australien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke „GREEN HERMIT“ — Unionmarke Nr. 11 835 964

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. November 2017 in der Sache R 857/2016-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Sache an die Vierte Beschwerdekammer zurückzuverweisen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001;
- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001.

Beschluss des Gerichts vom 31. Januar 2018 — Stips/Kommission

(Rechtssache T-740/16) ⁽¹⁾

(2018/C 104/70)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 475 vom 19.12.2016.

Beschluss des Gerichts vom 29. Januar 2018 — QU/Eurojust

(Rechtssache T-850/16) ⁽¹⁾

(2018/C 104/71)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 6.2.2017.

Beschluss des Gerichts vom 31. Januar 2018 — Stips/Kommission**(Rechtssache T-311/17) ⁽¹⁾**

(2018/C 104/72)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 231 vom 17.7.17.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE